

Stenographischer Bericht

40. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 9. Juli 1964.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Prenner, beurlaubt ist Abg. Leitner (1064).

Gedenkminute:

Gedenkworte an die ehemalige Landtagsabgeordnete Oberschulrat Sophie Wolf (1064).

Fragestunde:

Anfrage Nr. 126 des Abgeordneten Dr. Alfred Rainer an Landesrat Hans Bammer, betreffend die von den Kinos zu zahlende Lustbarkeitsabgabe (1064).

Anfrage Nr. 109 des Abgeordneten Heribert Pölzl an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend den Zubau zum Gleisdorfer Gymnasium (1064).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (1064).

Anfrage Nr. 114 des Abgeordneten Franz Scheer an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend Errichtung eines Hallenschwimmbades in Graz (1065).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (1065).

Anfrage Nr. 112 des Abgeordneten DDr. Gerhard Stepantschitz an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Zusammenlegung der Polizei und Gendarmerie (1065).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1065).

Anfrage Nr. 113 des Abgeordneten Franz Feldgrill an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend den Ausbau der Landesstraße über den Rechberg ().

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1066).

Anfrage Nr. 116 des Abgeordneten DDr. Alois Friedrich Hueber an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend das Versammlungsverbot (1066).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1066).

Zusatzfrage: Abg. DDr. Hueber (1066).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landeshauptmann Krainer (1066).

Anfrage Nr. 119 des Abgeordneten Josef Schlager an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Schaffung eines neuen Betriebes in Oberwölz (1066).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1066).

Anfrage Nr. 120 des Abgeordneten Hans Brandl an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Landarbeiterkammerwahl im November 1963 (1067).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1067).

Anfrage Nr. 121 des Abgeordneten Vinzenz Lackner an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Neutrassierung der Bundesstraße 114a (1067).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1067).

Anfrage Nr. 122 des Abgeordneten Johann Pabst an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend den Schutz der Sieben Quellen am Fuße der Schneealpe (1067).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (1067).

Anfrage Nr. 123 des Abgeordneten Hermann Ritzinger an Landesrat Anton Peltzmann, betreffend Kreditverbilligung für Kleingewerbetreibende (1067).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (1067).

Anfrage Nr. 124 des Abgeordneten Rupert Buchberger an Landesrat Anton Peltzmann, betreffend Linienabtausch zwischen den Steiermärkischen Landesbahnen und der Österreichischen Postverwaltung im Bezirk Weiz (1068).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (1068).

Anfrage Nr. 125 des Abgeordneten Ing. Hans Koch an Landesrat Anton Peltzmann, betreffend Preiskontrollen durch Bedienstete der Arbeiterkammer (1068).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (1068).

Anfrage Nr. 110 des Abgeordneten Johann Neumann an Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend Holzabsatzmärkte (1068).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Prirsch (1068).

Anfrage Nr. 111 des Abgeordneten Alois Lafer an Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend Viehabsatz (1069).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Prirsch (1069).

Anfrage Nr. 115 des Abgeordneten Dr. Anton Stephan an Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend Novellierung des Bauernkammergesetzes (1070).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Prirsch Zusatzfrage: Präsident Dr. Stephan (1070).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landesrat Prirsch (1070).

Anfrage Nr. 117 des Abgeordneten Peter Edlinger an Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend die Errichtung einer Bodenbank (1070).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Prirsch (1070).

Anfrage Nr. 118 des Abgeordneten Johann Fellinger an Landesrat Franz Wegart, betreffend Absperrmaßnahmen am Südabhang des Polsters (1070).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Wegart (1070).

Auflagen:

Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Hegenbarth, Egger und DDr. Stepantschitz, Einl.-Zahl 379, auf Übernahme der Gemeindestraße Rinegg—St. Radegrund als Landesstraße (1071).

Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Vinzenz Lackner, Lendl und Genossen, Einl.-Zahl 380, betreffend die Erlassung einer Dienstnehmer-Schutzverordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark Beschäftigten (1071).

Zuweisungen:

Anträge Einl.-Zahl 279 und 380 der Landesregierung (1071).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Lendl, Psonder, Wurm, Ileschitz und Genossen, betreffend die Erstellung von Richtlinien für die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen (1071).

Antrag der Abgeordneten Afritsch, Sebastian, Heindinger, Klobasa und Genossen, betreffend Herausgabe einer Werhebroschüre für den Lehrberuf.

Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heindinger, Edlinger, Ileschitz und Genossen, betreffend Neubau der Murbrücke in Radkersburg (1071).

Verhandlungen:

1. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 83, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz).

Berichterstatter: Abg. DDr. Gerhard Stepantschitz (1071).

Redner: Landesrat Peltzmann (1071), Abg. Ing. Koch (1074), Abg. Scheer (1076), Abg. Wurm (1076).

Annahme des Antrages (1079).

2. Bericht des Landeskulturausschusses und des Finanzausschusses, Beilage Nr. 85, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrecht.

Berichterstatter: Abg. Hans Brandl (1079).

Redner: Abg. Zinkanell (1079), Präs. Dr. Stephan (1080).

Annahme des Antrages (1081).

3. Bericht des Fürsorgeausschusses, des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Berichterstatterin: Abg. Hella Lendl (1081).

Redner: Landesrat Gruber (1081), Abg. Egger (1083), Abg. Scheer (1084).

Annahme des Antrages (1085).

Beginn: 10 Uhr.

Präs. Dr. Kaan: Ich eröffne, Hoher Landtag, die 40. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden V. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen auf das herzlichste.

Entschuldigt ist Abg. Prenner, beurlaubt ist Abg. Leitner.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, möchte ich eines früheren Mitgliedes unseres Hauses gedenken. (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.)

Frau Oberschulrat Sophie Wolf ist am 4. Juli d. J. nach einem langen, schweren Leiden gestorben.

Die Verstorbene war vom 12. Dezember 1945 bis zum März 1957 Mitglied des Steiermärkischen Landtages.

Fast während ihrer ganzen Tätigkeit als Landtagsabgeordnete war sie Obmann des Volksbildungsausschusses. Sie war weiter im Fürsorgeausschuß und im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß Mitglied bzw. Ersatzmitglied.

Vom Oktober 1946 bis zum Mai 1958 war sie Mitglied des bäuerlichen Fortbildungsausschusses.

Wir alle, die mit der Verstorbenen gearbeitet haben, wissen, daß sie ihre Pflicht als Abgeordnete immer mit allen ihren Kräften erfüllt und daß sie sich besonders für das Schul- und Fürsorgewesen außerordentliche Verdienste erworben hat.

Ihnen allen, die damals Mitglieder des Landtages waren, ist gewiß ihre letzte Rede in der Budgetdebatte in Erinnerung, die so von warmen Worten getragen war, daß sie den allgemeinen Beifall und Applaus aller Mitglieder dieses Hauses gefunden hat.

Auf allen ihren Gebieten konnte sie die reichen Erfahrungen, die sie als Lehrerin gesammelt hatte, mit größtem Erfolg der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Sie verschenkte ihr mitfühlendes Herz an ihre Schüler und an die, die ihrer Hilfe bedurften.

Mit ihr verliert das Land Steiermark eine gute Seele im wahrsten Sinne des Wortes.

Der Steiermärkische Landtag wird ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen, daß Sie durch das Erheben von Ihren Sitzen Ihrer Trauer Ausdruck gegeben haben.

Die heutige Sitzung beginnt mit einer Fragestunde. Die eingelangten Anfragen liegen auf. Ich rufe die einzelnen Anfragen entsprechend der Geschäftsordnung in der alphabetischen Reihenfolge der Regierungsmitglieder auf.

Es ist jetzt 10.05 Uhr.

Anfrage Nr. 126 des Abg. Dr. Alfred Rainer an Herrn Landesrat Hans Bammer, betreffend die von den Kinos zu zahlende Lustbarkeitsabgabe. Ich erteile Herrn Landesrat das Wort zur Beantwortung.

Anfrage des Abgeordneten Dr. Alfred Rainer an Herrn Landesrat Hans Bammer: Wie viele der 60 Kinos in der Steiermark, die bis zu der Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes am 26. Mai 1964 die volle Lustbarkeitsabgabe bezahlt haben, befinden sich in Gemeinden mit einem SPÖ-Bürgermeister?

Landesrat Bammer: Hohes Haus! Zur Anfrage des Herrn Abg. Dr. Rainer ist folgendes festzustellen: Zum Zeitpunkt der Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes wurde in 31 steirischen Gemeinden — ohne Graz — der Höchstsatz eingehoben. Die Landeshauptstadt Graz mit ihren 17 Kinos in diese Aufstellung einzubeziehen, wäre nicht richtig, weil der Gemeinderat der Stadt seit langem eine eigene Stafflung der Lustbarkeitssteuer eingeführt hat. Nach den Erhebungen des Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, wurden in 12 Gemeinden mit sozialistischen Bürgermeistern den Kinobesitzern Refundierungen in irgendeiner Form gewährt, so daß in 15 Gemeinden mit sozialistischen Bürgermeistern der Höchstsatz zur Gänze wirksam war.

Präsident: Eine Zusatzfrage? Dies ist nicht der Fall.

Ich komme zur Anfrage Nr. 109 des Herrn Abgeordneten Heribert Pölzl an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend den Zubau zum Gleisdorfer Gymnasium.

Ich erteile Herrn Landeshauptmannstellvertreter das Wort.

Anfrage des Abgeordneten Heribert Pölzl an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren: 120 Schüler haben an der Expositur Gleisdorf des I. Bundesrealgymnasiums die Aufnahmeprüfung mit Erfolg abgelegt. Diese große Schülerzahl, die auch in den kommenden Jahren unvermindert das Gleisdorfer Gymnasium besuchen wird, macht dringend einen Zubau notwendig. Werden in absehbarer Zeit die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung stehen?

Ldshptm.-Stellv. Dr. Koren: Hohes Haus! Ich möchte zunächst in Erinnerung rufen, daß wir in den

letzten sieben Jahren 7 Mittelschulgebäude in der Steiermark erbaut haben und daß das neue Programm für Mittelschulerrichtungen und -gründungen in der Steiermark für die kommenden Jahre sechs Neubauten vorsieht. In dieser Größenordnung ist also das Problem der Klassennot von Gleisdorf zu sehen. Es ist uns selbstverständlich nicht gleichgültig, ob die Klassen in Gleisdorf geführt werden können und ob sie entsprechend untergebracht werden. In diesem Sinne kann ich den Herrn Abgeordneten auch beruhigen, daß nämlich am 12. Mai 1964 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht die Fachabteilung IV b verständigt wurde, daß ein Betrag von 400.000 S für die beantragten Adaptierungsarbeiten auszubezahlen ist, also aus Bundesmitteln gewährt wurde.

Ich glaube, damit ist zunächst die große Raumnot behoben, zumindest werden damit die drei zusätzlich notwendigen Klassenräume gewonnen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Ich komme zur Anfrage Nr. 114 des Herrn Abgeordneten Franz Scheer an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend Errichtung eines Hallenschwimmbades in Graz.

Ich erteile Herrn Landeshauptmannstellvertreter das Wort zur Beantwortung.

Anfrage des Abgeordneten Franz Scheer an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Hanns Koren. Die meisten Landeshauptstädte sind in den letzten Jahren mit bedeutenden finanziellen Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln zur Errichtung von Kulturstätten und Sportplätzen (z. B. Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt) bedacht worden. Graz ist inzwischen stiefmütterlich behandelt worden. Besonders notwendig wäre in Graz der Bau eines Hallenschwimmbades.

Was gedenken Sie, Herr Landeshauptmann, zu unternehmen, um vom Bund und Land Zuwendungen für die Errichtung eines Hallenschwimmbades in Graz zu erwirken?

Ldshptm.-Stellv. Dr. Koren: Hoher Landtag! Der Herr Abg. Scheer aus Bad Aussee interessiert sich für den Bau eines Hallenschwimmbades in der Landeshauptstadt Graz. Ich möchte, bevor ich die Frage direkt beantworte, doch einen Satz auch nicht unbeantwortet lassen, den er in seine Anfrage eingebaut hat, den Satz, daß das Land Steiermark die Landeshauptstadt Graz in Hinsicht auf die Errichtung von Kulturstätten und Sportstätten stiefmütterlich behandle.

Erlauben Sie mir hier die Erinnerung daran, daß das Land bisher rund 16 Millionen Schilling für den Bau der Kulturstätte des Grazer Schauspielhauses geleistet hat, erlauben Sie mir den Hinweis darauf, daß das Künstlerhaus zum großen Teil mit Landesmitteln erbaut worden ist, daß jetzt der Ausbau des Palais Meran zur Musikakademie, einer Kulturstätte in der Landeshauptstadt Graz, vom Lande getragen wird, daß der Ausbau des Landeskonservatoriums und der Volksmusikschule Graz zur Gänze vom Land getragen wurde, obwohl es sich hier um eine Verpflichtung der Stadt handelte. Das sind die Kulturstätten, von denen ich noch einige aufzählen könnte, wie den Ausbau des Schlosses Eggenberg und des Palais Attems, alles Dinge, die ja der Stadt Graz zugute kommen.

Und nun zu den Sportstätten selbst. Die Kunstseilbahn in Liebenau, die jetzt errichtet wird, ist zum Großteil zu Lasten des Landes gegangen und wir haben bisher dafür 6,4 Millionen Schilling bezahlt. Und zu dem großen Sportstättenprogramm, das uns die letzten Jahre hindurch beschäftigt hat, hat das Land bisher 14.000.000 S beigetragen. (Landeshauptmann Krainer: „Die Ausseer wissen das halt nicht!“ — Abg. Scheer: „Deshalb frage ich ja!“)

Und nun die Frage des Hallenschwimmbades. Es ist selbstverständlich, Herr Abgeordneter, daß die Landesregierung und auch das Landes-Sportreferat brennend daran interessiert sind, daß auch die Landeshauptstadt Graz ein Hallenschwimmbad erhält, wie es ja in manchen anderen Städten in der Steiermark schon vorhanden ist. Natürlich ist es eine Sache der Stadt selbst, ein solches Hallenschwimmbad zu errichten, trotz unseres brennenden Interesses. Die Landes-Sportorganisation, die aus der gleichen Grundeinstellung heraus sich schon seit Jahren mit diesem Gedanken beschäftigt, ist nicht tatenlos gewesen und hat von Fachleuten Projekte erarbeiten lassen, die ganz konkrete Vorschläge für die Errichtung eines Hallenschwimmbades in Graz enthalten. Und auch die Stadt selbst hat sich ja auch mit diesen Projekten befaßt. Es handelt sich allerdings um ein 50-Millionen-Projekt und nach den letzten Erkundigungen, die die Stadtgemeinde selbst eingeholt hat, sogar um ein 80-Millionen-Projekt. Es ist die Frage der Finanzierung, die ein solches Projekt — Sie wissen selbst, in welcher Situation wir uns befinden — nach unserer Meinung nicht von heute auf morgen durchführen läßt. Wenn die Stadtgemeinde Graz einmal die Initiative ergreift, da ja sie allein der Bauherr eines solchen Hallenschwimmbades der Stadt sein könnte, dann wird die Zeit kommen, zu sagen und zu überlegen, wie weit das Land hier helfend beispringen kann, wieweit das Land Schritte der Stadt Graz beim Bund unterstützen kann.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 112 des Herrn Abgeordneten DDr. Gerhard Stepantschitz an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Zusammenlegung der Polizei und Gendarmerie.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um die Beantwortung.

Anfrage des Abgeordneten DDr. Gerhard Stepantschitz an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Halten Sie, Herr Landeshauptmann, die vom Herrn Innenminister geplante Zusammenlegung der Polizei mit der Gendarmerie im Interesse des Sicherheitsdienstes im Bundesland Steiermark für zweckmäßig?

Landeshauptmann Krainer: Zu dieser Anfrage habe ich folgendes zu sagen: Bei der Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung der Sicherheitswache und Gendarmerie stütze ich mich auf das Urteil der Fachleute. Diese sind der Auffassung, daß der Aufgabenbereich der Gendarmerie und der Sicherheitswache nicht vergleichbar ist; schon allein die Ausbildung muß von verschiedenen Grundlagen und Voraussetzungen ausgehen. Während der Gendarmeriebeamte sich einer Vielfalt von

Aufgaben unmittelbar stellen muß, hat die Sicherheitswache die Möglichkeit, jeweils sofort Spezialabteilungen, wie die Kriminalpolizei, Verwaltungsjuristen usw., einzusetzen. Wenn die Gendarmerie dieselbe Arbeits- und Dienstenteilung wie die Sicherheitswache übernehmen müßte, würde der Personalstand der Gendarmerie um zwei Drittel erhöht werden müssen. Reformen zur Erhöhung der Schlagkraft der Sicherheitsorgane sind zu bejahen. Eine Zusammenlegung erscheint jedoch im Hinblick auf die verschiedenartig gelagerten Verhältnisse in Stadt und Land im Interesse der Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung nicht zielführend.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 113 ist auch an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer gerichtet, und zwar vom Herrn Abgeordneten Feldgrill, betreffend den Ausbau der Landesstraße über den Rechberg.

Ich ersuche Herrn Landeshauptmann, die Frage zu beantworten.

Anfrage des Abgeordneten Franz Feldgrill an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Die Landesstraße über den Rechberg stellt die verkehrsmäßig günstigste Verbindung zwischen dem mittleren Murtal und der Oststeiermark dar.

Ich richte daher an Sie, Herr Landeshauptmann, die Anfrage, welches Ausbauprogramm für diesen wichtigsten Landesstraßenzug vorgesehen ist?

Landeshauptmann Josef Krainer: Zur Beantwortung dieser Frage habe ich zu sagen, daß die Verbindung des mittleren Murtales mit der Oststeiermark von Frohnleiten, über Schrems, den Rechberg, Tullwitz, Fladnitz, Passail und Weiz nach Gleisdorf führt. Von diesem Straßenzug sind die Teilstrecken Gleisdorf—Weiz—Passail—Fladnitz a. d. T. mit Ausnahme eines etwa 2 km langen Abschnittes in der Weizklamm ausgebaut bzw. staubfrei. Ebenso die Teilstrecke von Frohnleiten nach Schrems. Der Abschnitt von Fladnitz a. d. T.—Tullwitz—Rechberg—Schrems weist derzeit noch eine Schottermakadamfahrbahndecke auf. Der derzeit in Fladnitz a. d. T. endende Ausbau des genannten Straßenzuges wird mit dem Baulos Fladnitz a. d. T.—Tullwitz in einer Länge von 6,9 km fortgesetzt. Die umfangreichen Projektierungsarbeiten für dieses Baulos wurden vor wenigen Tagen fertiggestellt und abgeschlossen. Mitte dieses Monats werden die Arbeiten und Lieferungen öffentlich ausgeschrieben. Der Beginn der Arbeiten steht daher bevor.

Vom Ende des Bauloses Fladnitz a. d. T.—Tullwitz bis Schrems verbleibt sohin noch eine rund 8 km lange Lücke, für deren Schließung die erforderlichen Vermessungs- und Projektierungsmaßnahmen bereits eingeleitet wurden. Die Detailprojekte werden bis 1965 vorliegen. Ich werde dafür Sorge tragen, daß im Arbeitsprogramm 1965 für diesen Straßenzug wieder entsprechende Mittel beantragt werden. Ich hoffe, daß der Hohe Landtag dem zustimmen wird.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Auch die Anfrage 116 richtet sich an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer und wird vom Abgeordneten DDr. Hueber gestellt, betreffend das Versammlungsverbot.

Ich bitte, Herrn Landeshauptmann um seine Antwort.

Anfrage des Abgeordneten DDr. Alois Friedrich Hueber an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Was war das Ergebnis Ihrer Vorstellungen beim Herrn Innenminister wegen der Versammlungsverbote in Graz?

Landeshauptmann Josef Krainer: Zur Anfrage des Abgeordneten DDr. Hueber habe ich folgendes zu sagen:

Meine grundsätzliche Stellungnahme zu den erlassenen Versammlungsverboten in Graz habe ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 26. Mai 1964 bereits mitgeteilt. Die von mir beim Herrn Innenminister erhobenen Vorstellungen sind bisher unbeantwortet geblieben.

Präsident: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten DDr. Hueber. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter DDr. Friedrich Hueber: Sehr verehrter Herr Landeshauptmann, gedenken Sie es damit beenden zu lassen, daß der Herr Innenminister Vorstellungen des Landeshauptmannes unbeantwortet läßt oder, haben Sie, Herr Landeshauptmann, die Absicht, die Beantwortungen, es handelt sich um 2 Vorstellungen, des Herrn Innenministers mit entsprechendem Nachdruck zu urgieren?

Landeshauptmann Josef Krainer: Sie können versichert sein, daß die Ugenz erfolgt. Ich kann allerdings dem Herrn Innenminister nicht befehlen, daß er mir eine Antwort erteilt.

Präsident: Anfrage 119 des Herrn Abgeordneten Josef Schlager an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Schaffung eines neuen Betriebes in Oberwölz.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um seine Beantwortung.

Anfrage des Abgeordneten Josef Schlager an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Sind Sie, Herr Landeshauptmann, bereit, durch die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus den Mitteln zur Industrieförderung in wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten die Schaffung eines neuen Betriebes in Oberwölz zu unterstützen?

Landeshauptmann Josef Krainer: Dem Herrn Abgeordneten Schlager habe ich folgendes mitzuteilen:

Am 19. Juni dieses Jahres hat der Bürgermeister von Oberwölz bei mir vorgesprochen und berichtet, daß Diplomkaufmann Wochinger aus Wien beabsichtigte, in Oberwölz einen Betrieb zur Erzeugung von Metallschi zu errichten. Die Gemeinde Oberwölz zeigt Bereitschaft, diese Betriebsgründung zu fördern und hat hiefür auch die Mithilfe des Landes angesprochen. Ich habe daraufhin den Auftrag erteilt, die Bonität dieses Unternehmens und die Entwicklungsmöglichkeiten in dieser Branche zu überprüfen. Vom Ergebnis dieser Überprüfung wird das Ausmaß der Förderung dieser Betriebsneugründung abhängen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 120 hat der Abgeordnete Hans Brandl an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer gerichtet,

betreffend die Landarbeiterkammerwahl im November 1963.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann die Antwort zu erteilen.

Anfrage des Abgeordneten Hans Brandl an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Sind Sie, Herr Landeshauptmann, schon in der Lage, einen Bericht zu dem einstimmig gefaßten Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 291 vom 12. Dezember 1963, betreffend die Überprüfung begangener Rechtswidrigkeiten anlässlich der im November 1963 stattgefundenen Landarbeiterkammerwahl, zu erstatten?

Landeshauptmann Josef Krainer: Der Abgeordnete Hans Brandl will wissen, wieweit Unkorrektheiten bei der Landarbeiterkammerwahl schon festgestellt sind. Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Wie bekannt, wurden die Landarbeiterkammerwahlen 1963 beim Verfassungsgerichtshof angefochten. (Zwischenruf von der ÖVP: „Das weiß er gar nicht!“) Über Auftrag des genannten Gerichtshofes mußten unverzüglich sämtliche Wahlakten nach Wien vorgelegt werden. Ich kann in ein schwebendes Verfahren nicht eingreifen. Ob Rechtswidrigkeiten vorliegen, wird der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden haben.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 121 des Herrn Abgeordneten Vinzenz Lackner an Herrn Landeshauptmann, betreffend die Neutrassierung der Bundesstraße 114a.

Ich bitte den Herrn Landeshauptmann um seine Antwort.

Anfrage des Abgeordneten Vinzenz Lackner an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Durch die Neutrassierung der Bundesstraße 114a, welche abzweigend von der Bundesstraße Nr. 17 bei der Ortschaft Fürth ob Judenburg erfolgt, sollen in der Nähe des Schieblergutes landwirtschaftliche Nutzungsflächen von kleinen und mittleren Bauern durchtrennt werden.

Sind Sie, Herr Landeshauptmann, bereit, bei der Projektierung dieser Trasse die Interessen der Betroffenen soweit als möglich zu berücksichtigen?

Landeshauptmann Josef Krainer: Lackner Vinzenz möchte gerne wissen, wie es bei der Neuanlage von Bundesstraßen vor sich geht.

Bei der Neuanlage von Bundesstraßen ist in Hinblick auf die notwendige Flüssigkeit des Straßenverkehrs eine möglichst gestreckte Linienführung unerlässlich. Die Interessen der betroffenen Grundeigentümer werden jeweils eingehend behandelt und im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten berücksichtigt. Auch auf die mittelbaren Nachteile wird bei den Ablösen Bedacht genommen.

Um zu Ihrer Anfrage, Herr Abgeordneter, konkret Stellung zu nehmen, müßte mitgeteilt werden, um welche Grundbesitzer es sich handelt. Ich empfehle Ihnen, die Betroffenen zu veranlassen, sich direkt an mich als den zuständigen Referenten zu wenden.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 122 des Herrn Abgeordneten Johann Pabst, betreffend den Schutz der Sieben Quellen am Fuße der Schneealpe.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um seine Antwort.

Anfrage des Abgeordneten Johann Pabst an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer. Was gedenken Sie, Herr Landeshauptmann, zum Schutze der Sieben Quellen am Fuße der Schneealpe zu tun?

Landeshauptmann Josef Krainer: Zur Anfrage des Abgeordneten Pabst habe ich folgendes zu sagen:

Die Gemeinde Wien hat bei der zur Entscheidung zuständigen obersten Wasserrechtsbehörde in Wien um die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser im Ausmaße von 600.000 m³ täglich bei den sogenannten „Sieben Quellen“ angesucht. Der Steiermark kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu. Die Vertreter des Landes haben in Wahrung der Interessen der Mürztaler Gemeinden Bedenken gegen das Projekt der Stadtgemeinde Wien vorgebracht. Wir haben darauf verwiesen, daß die Gemeinde Wien die Grundwasserfelder in der Umgebung von Wien erschließen soll. Die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag hat als zuständige Naturschutzbehörde erster Instanz die einstweilige Verfügung erlassen, laut welcher jede Veränderung im Bereiche des Ursprungs der Quellen untersagt wird. Dagegen hat der Magistrat Wien berufen und fand am 2. und 3. Juli die mündliche Berufungsverhandlung statt. Das Verfahren der Naturschutzbehörde wird nun bis zu einer Entscheidung der obersten Wasserrechtsbehörde ausgesetzt. Vornehmliche Aufgabe der Vertreter des Landes ist es, in den anhängigen Verfahren jene Sicherheiten und Bedingungen zu verlangen, um die Wasserversorgung im Einzugsgebiet des Mürztales auch in Zukunft für die einheimische Bevölkerung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist der unverminderte Zufluß von reinem Wasser in die Mürz notwendig, um den Verschmutzungsgrad des Mürzwassers nicht zu erhöhen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 123 des Herrn Abgeordneten Hermann Ritzinger an den Herrn Landesrat Peltzmann, betreffend Kreditverbilligung für Kleingewerbetreibende.

Ich bitte Herrn Landesrat Peltzmann, die Frage zu beantworten.

Anfrage des Abgeordneten Hermann Ritzinger an Herrn Landesrat Anton Peltzmann. Besteht eine Möglichkeit zur Kreditverbilligung an Kleingewerbetreibende unter Beiziehung der Banken und Sparkassen?

Landesrat Peltzmann: Hohes Haus! Zur Anfrage des Herrn Abg. Ritzinger gibt es folgende Möglichkeiten: Aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen, welcher zur Hälfte aus Mitteln des Landes Steiermark und zur Hälfte durch die Kammer für gewerbliche Wirtschaft dotiert wird, Zinsenzuschüsse in der Höhe von 3% für eine Darlehenssumme von 50.000 S, Laufzeit 5 Jahre, zu bekommen. Durch die weiter fortschreitende Technisierung und den dadurch bedingten höheren Kapitalaufwand bin ich zur Zeit bestrebt, den vorgenannten Kreditbetrag auf 80.000 S zu erhöhen und die Laufzeit auf 10 Jahre

zu erweitern. Eine diesbezügliche Vorlage an die Regierung wird zur Zeit von der Rechtsabteilung 4 vorbereitet. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark hat in ihrer letzten Präsidialsitzung diesem Vorschlag Rechnung getragen und sich bereit erklärt, noch im Jahre 1964 300.000 S, vorausgesetzt, daß das Land eine ebenso hohe Summe einbringt, zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Zusatzfrage? Dies ist nicht der Fall.

Ich komme zur Anfrage Nr. 124 des Herrn Abgeordneten Rupert Buchberger an Herrn Landesrat Anton Peltzmann, betreffend Linienabtausch zwischen den Steiermärkischen Landesbahnen und der österreichischen Postverwaltung im Bezirk Weiz.

Ich erteile Herrn Landesrat Peltzmann zur Beantwortung das Wort.

Anfrage des Abgeordneten Rupert Buchberger an Herrn Landesrat Anton Peltzmann. Wie ist der gegenwärtige Stand in der Angelegenheit des Linienabtausches zwischen den Steiermärkischen Landesbahnen und der österreichischen Postverwaltung im Bereich der Betriebsleitung Weiz?

Landesrat Peltzmann: Zu dieser Anfrage habe ich folgendes zu sagen: Im Rahmen ihres Prüfungsprogramms für das Jahr 1958 hat die Kontrollabteilung bei den Steiermärkischen Landesbahnen eine Einschau durchgeführt. In ihrer zusammenfassenden Stellungnahme schlägt sie einen Austausch gewisser Linien mit der Post vor. Darunter fallen die Strecken der 3 von der Betriebsleitung Weiz geführten KW-Strecken. Die Landesbahn hat sich diesbezüglich mit der Postverwaltung in Verbindung gesetzt. Dem Lande Steiermark wurden von der Post die Linien des Streckenbereiches Murau zum Tausch angeboten. Dafür hätte das Land Steiermark an die Post die Linien Weiz—Puch, Weiz—Fehring, Weiz—Birkfeld, Feldbach—Gleichenberg, Mureck—Radkersburg und Fehring—Unterlamm abzutreten gehabt.

Bei eingehender Überprüfung stellte sich heraus, daß der Vorschlag für die Landesbahnen unwirtschaftlich wäre und wurde daher abgelehnt. Eine von mir angeregte Einführung eines Pool-Verkehrs wurde von der Postverwaltung ablehnend beurteilt. Es wird mein Bestreben sein, durch Rationalisierungsmaßnahmen im eigenen Kraftfahrbereich die Linienführung stets nach wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gesichtspunkten zu gestalten. Ein Linienabtausch zwischen den Steiermärkischen Landesbahnen und der österreichischen Postverwaltung im Bereiche der Betriebsleitung Weiz und Feldbach ist zur Zeit nicht aktuell.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Ich komme zur Anfrage Nr. 125, die Herr Abgeordneter Ing. Hans Koch an Herrn Landesrat Peltzmann stellt, und die die Preiskontrollen durch Bedienstete der Arbeiterkammer betrifft.

Ich erteile Herrn Landesrat Peltzmann zur Beantwortung das Wort.

Anfrage des Abgeordneten Ing. Hans Koch an Herrn Landesrat Anton Peltzmann. In letzter Zeit wurde mehr-

fach festgestellt, daß Bedienstete der Arbeiterkammer in verschiedenen Geschäften Preiskontrollen durchführen.

Würden solche Fälle tatsächlich festgestellt und wie steht es mit ihrer rechtlichen Vertretbarkeit?

Landesrat Peltzmann: Die in der Anfrage des Herrn Abg. Koch aufgeworfenen Fälle wurden tatsächlich festgestellt. Die Arbeiterkammer führt Kontrollen durch, die jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Ich ersehe aus den Vorgängen den Versuch, die berufenen Organe der Preisbehörde in Mißkredit zu bringen (Abg. Heidinger: „Die trauen sich wirklich was!“). Es steht jedermann frei, in jedem Geschäft nach Belieben einzukaufen, aber es geht nicht an, daß Personen in Geschäften erscheinen und sich unter Berufung auf eine Körperschaft, der keine behördliche Funktion zusteht, behördliche Funktionen anmaßen. Ich stelle ausdrücklich fest, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund rechtlich zu keinerlei Betriebs- und Preis-Kontrollen berechtigt sind.

Präsident: Zusatzfrage? Keine.

Ich komme zur Anfrage Nr. 110 des Herrn Abgeordneten Johann Neumann an Herrn Landesrat Pirsch, betreffend Holzabsatzmärkte.

Ich bitte Herrn Landesrat Pirsch, die Anfrage zu beantworten.

Anfrage des Abgeordneten Johann Neumann an Herrn Landesrat Ferdinand Pirsch. Durch den in Gefahr befindlichen Erzberg erhielt die Steiermark die Bezeichnung die Eherne Mark; durch den steirischen Wald den Namen die Grüne Steiermark. Wie beim Erz so zeichnen sich gegenwärtig auch beim steirischen Holzabsatz Sorgen ab, die vor allem durch die interne Wirtschaftskrise unseres größten Holzabnehmers Italien hervorgerufen werden.

Ich frage Sie, Herr Landesrat, ob Sie veranlassen wollen, daß bei den zuständigen Ministerien in Wien Schritte unternommen werden, um andere Holzabsatzmärkte ausfindig zu machen, die die Hintanhaltung einer steirischen Holzabsatzkrise, welche den Waldbesitzern und Holzverarbeitungsindustrien in gleicher Weise Sorge bereitet, gewährleisten?

Landesrat Pirsch: Hoher Landtag! Die Tatsache der ersten Entwicklung auf dem österreichischen Holzabsatzmarkt ist bereits seit Monaten Gegenstand mannigfacher Erörterungen und Überlegungen in den Wirtschaftssparten Forstwirtschaft und Holz. Die Ursachen dieser sich abzeichnenden Absatzschwierigkeiten finden ihre Begründung in den derzeit wenig günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Hauptholzabnehmers im Süden, nämlich Italien.

Nach dem Krieg haben sich durch lange Jahre hindurch Italien und die Bundesrepublik Westdeutschland zu ungefähr gleichen Teilen als Hauptabnehmer des österreichischen Schnittholzes erwiesen. In den letzten Jahren war jedoch ein stetes Vordringen des skandinavischen Schnittholzes in den westdeutschen Wirtschaftsraum und nach Süden, in das eigentliche Absatzgebiet Österreichs, feststellbar. Dazu kommen noch ausgiebige Holzbezüge aus dem Osten, die zu preisgünstigen Be-

dingungen in Westdeutschland Absatz gefunden haben. Infolgedessen verschob sich der Anteil der beiden vorgenannten Hauptholzabsatzländer sehr zugunsten Italiens, so daß heute nach Italien Österreich ca. 68% seines Schnittholzes absetzt, während nach der westdeutschen Bundesrepublik nur mehr knapp 20% des Holzexportes gehen. Auch die früher zu den österreichischen Absatzgebieten zählenden Länder Holland und Schweiz sind auf durchschnittlich je 4% des österreichischen Holzexportes zurückgesunken. Der für die Steiermark und besonders Oststeiermark äußerst wichtige Absatzraum Ungarn nimmt heute nur mehr 1% des österreichischen Schnittholzes auf.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die wirtschaftliche Lage Italiens für den österreichischen Holzabsatz sehr bedeutend geworden ist. Die heutige wirtschaftliche Lage Italiens läßt erwarten, daß in diesem Jahr etwa 100.000 bis 200.000 Kubikmeter Nadelschnittholz weniger nach Italien verkauft werden können. Auch Preiskonzessionen können heute die Verkaufschancen in Italien kaum verbessern, da die Absatzkrise nicht wegen zu hoher Preise, sondern wegen der staatlichen Baudrosselung und der bewußt eingeleiteten Geldverknappung im Käuferland eingetreten ist.

Hoher Landtag, als Auswege aus den sich anbahnenden Absatzschwierigkeiten nenne ich nur zwei:

1. Ein rasches, elastisches Ausweichen auf jene Märkte, die der österreichischen Holz- und Forstwirtschaft aus Preisgründen in den vergangenen Jahren verloren gegangen sind. Das sind Märkte Westeuropas, des nordafrikanischen und des Levante-Raumes. Angesichts des weitgehenden Ausverkaufs — so nimmt man wenigstens an — der Nord- und Oststaaten in diesem Jahr, dürfte zum derzeitigen österreichischen Preisniveau nach Deutschland, Holland und Griechenland, welches ein steigender Exportfestlandmarkt ist, und den Triest-Transitmärkten eine Menge von rund 200.000 m³ abzusetzen sein, wodurch das Angebot nach Italien bedeutend entlastet wird.

2. Der zweite Ausweg, den ich nennen möchte, ist die Reduktion des Einschlages, die das Angebot auf unseren Absatzmärkten reduzieren würde. Ich bin mir der Schwierigkeiten dieses zweiten Weges sehr wohl bewußt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat und wird auch weiterhin mit dem zuständigen Bundesministerium Verbindung halten. Wir verlangen immer wieder, daß alle Möglichkeiten zu nützen sind, um mehr Holz in den nächsten Monaten auch auf neue Märkte zu entsprechenden Preisen zu bringen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 111 des Herrn Abgeordneten Lafer an Herrn Landesrat Prirsch, betreffend Viehabsatz.

Ich bitte Herrn Landesrat Prirsch diese Anfrage zu beantworten.

Anfrage des Abgeordneten Alois Lafer an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch. Durch das gute Futterjahr 1964 wurde im heurigen Frühjahr verhältnismäßig wenig

Vieh abgestoßen und ist auf den steirischen Herbst-Viehmärkten mit einem größeren Angebot an Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern zu rechnen.

Welche Schritte gedenken Sie, Herr Landesrat, zu unternehmen, um den steirischen Viehabsatz auf den steirischen Herbstmärkten zu sichern?

Landesrat Prirsch: Die Viehabsatzlage in der Steiermark ist sowohl im Inland als auch im Export derzeit mit geringen Ausnahmen des Schlachtviehs zufriedenstellend. Für die Herbstmärkte ist jedoch bei anhaltender Exportsperre für nicht verpfändetes Schlachtvieh ein Rückschlag zu erwarten, während der Zucht- und Nutzviehabsatz nicht gefährdet erscheint.

Im einzelnen kann gesagt werden:

Bei Zuchtvieh: Die Absatzveranstaltungen der Zuchtverbände haben bisher gezeigt, daß das Angebot verhältnismäßig leicht abgesetzt werden konnte. Einerseits ist dies durch die gute Exportlage bedingt und andererseits durch den großen Nachschaffungsbedarf nach der Reagentenbereinigung in den politischen Bezirken Leibnitz und Radkersburg und in den Restbereinigungsgebieten.

Zum für die Herbstmärkte so wichtigen Einstellerabsatz kann gesagt werden:

Der Einstellerabsatz erscheint vorerst ebenfalls nicht gefährdet, weil verpfändetes Mastvieh, welches nach dem Rindermastförderungsgesetz eingestellt wurde, bisher jedenfalls bis zu 70% in den Export gebracht werden kann. In Steiermark stehen derzeit rund 3900 verpfändete Mastrinder im Rahmen dieser Aktion, für die laufend Ersatzesteller nachgeschafft werden, zur Verfügung. Noch nie war die Zahl der verpfändeten Mastrinder in Steiermark so groß als in diesem Jahr. Im Vorjahr wurden in der Steiermark rund 1000 Stück zur Mast angemeldet. Natürlich ist für den Einstellerabsatz im Herbst entscheidend, wie sich die traditionellen Einsteller Niederösterreich und Burgenland verhalten, und die werden sich so verhalten, wie die Entwicklung der Schlachtviepreise und die Möglichkeiten des Exports von Schlachtvieh sind. Es muß befürchtet werden, wenn das Innenministerium weiterhin auf einer Sperre bestehen sollte, daß es im Herbst zwangsläufig zu Schwierigkeiten kommen müßte, weil auch die Einlagerungsmöglichkeiten in Österreich derzeit weitgehend ausgeschöpft sind und auch der Fleischexport praktisch gesperrt ist.

Mein Referat wird im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer die steirischen Viehabsatzwünsche bei den zuständigen Stellen in Wien auch weiterhin mit allem Nachdruck vertreten. Hoffentlich gelingt es uns auch, bei den zuständigen Wiener Stellen immer mehr die Überzeugung durchzusetzen, daß sowohl bei Vieh als auch bei Holz, soweit es den Export anbelangt, der sogenannte Verkäufermarkt längst dahin geschwunden ist und der österreichische Export mit einem ausgesprochenen Käufermarkt zu rechnen hat.

Präsident: Keine Zusatzfrage:

Anfrage 115, gestellt vom Herrn Präsidenten Dr. Stephan an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch,

betreffend die Novellierung des Bauernkammergesetzes.

Ich bitte Herrn Landesrat, die Antwort zu erteilen.

Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Stephan an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch. Warum wurde — entgegen den vom Herrn Landeshauptmann gemachten Zusicherungen — die Novelle zum Bauernkammergesetz bezüglich der Änderung der Wahlkreise zur Bauernkammerwahl nicht so rechtzeitig dem Landtag vorgelegt, daß die im Herbst 1964 stattfindenden Wahlen in die Landes- und Bezirkskammern schon mit der erneuten Wahlordnung hätten abgehalten werden können?

Landesrat Prirsch: Herr Präsident Stephan, zu Ihrer Anfrage möchte ich sagen, ich habe die Novelle zum Bauernkammergesetz der Regierung am 11. Mai vorgelegt. Die Regierung konnte sich nicht entschließen, dieser Vorlage zuzustimmen. Die Novelle zum Bauernkammergesetz mußte unter diesen Umständen von mir zurückgezogen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage des Herrn Präsidenten Dr. Stephan. Ich erteile ihm das Wort.

Präsident Dr. Stephan: Halten Sie, Herr Landesrat, die Vorgangsweise der Regierung, die eine Vertretung von fast 10.000 Stimmberechtigten in der steiermärkischen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu verhindern droht, für demokratisch?

Landesrat Prirsch: Herr Präsident, ich habe hier nicht über die Demokratie zu entscheiden, sondern in der Regierung die Mehrheit zu finden. Diese Mehrheit habe ich unter den gegebenen Verhältnissen nicht finden können. Weitere Vorgänge unterliegen wohl der Vertraulichkeit der Regierung. Ich bitte, sich unter Umständen an die Fraktionsvorsitzenden der Parteien zu wenden. (Abg. Scheer: „Herr Landesrat, mit Ihrer Stimme wäre wohl die Mehrheit gegeben gewesen!“)

Präsident: Anfrage 117 des Herrn Abgeordneten Peter Edlinger richtet sich auch an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend die Errichtung einer Bodenbank.

Ich bitte Herrn Landesrat, die Antwort dem Hohen Haus zur Kenntnis zu bringen.

Anfrage des Abgeordneten Peter Edlinger an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch. Im Landesvoranschlag für 1964 ist unter Post 738,88 ein Betrag von 500.000 S unter dem Titel „Anteile für Beteiligung an der Bodenbank“ eingesetzt.

Ich frage Sie daher, Herr Landesrat, wieweit die Bestrebungen zur Errichtung einer solchen Bodenbank gehen sind?

Landesrat Prirsch: Ich bin dem Abgeordneten Edlinger sehr dankbar, daß er diese Frage wieder vor das Forum des Landtages bringt. Denn die Frage einer Grundauffangstelle ist wirklich zu einer für weite Kreise unserer Landbevölkerung interessanten geworden.

Ich darf berichten: In der Regierung, in der letzten Regierungssitzung, wurde der Entwurf für ein Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz eingebracht.

Dieses Gesetz soll nach Beschlußfassung durch den Landtag im Herbst einige Voraussetzungen für eine solche steirische Grundauffangstelle schaffen. Ich habe weiters einem erfahrenen Juristen der Rechtsabteilung 8 den Auftrag erteilt, die Frage der Organisation, die Frage der Beteiligung an einer solchen Bodenbank, wie es im Budget heißt, zu studieren und vor allem die gewerberechtigten sowie die steuerrechtlichen Fragen zu prüfen. Das Ergebnis der Untersuchung wird uns in Kürze vorliegen. Ich darf noch dazu bemerken, daß ich selbstverständlich in den letzten Monaten mit mehreren mir bekannten Persönlichkeiten, die dieses Problem kennen, also mit sogenannten Fachleuten, gesprochen habe. Einer davon war der Meinung, eine solche Einrichtung könne nur dann wirksam werden und Erfolg bringen, wenn das Land mindestens jährlich 6 Millionen Schilling dafür bereitstellt. Doch, Herr Abgeordneter Edlinger, sollen die derzeit vorgesehenen 500.000 S und die anderen Schwierigkeiten uns nicht abhalten, eine solche Einrichtung anzustreben.

Nach Abschluß aller dieser Vorarbeiten werde ich der Regierung und wohl auch dem Landtag die entsprechenden Anträge vorlegen. Ich hoffe und wünsche, daß das noch im heurigen Jahr möglich ist.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage 118, die letzte heutige Anfrage, des Herrn Abg. Johann Fellingner richtet sich an Herrn Landesrat Franz Wegart und betrifft Absperrmaßnahmen am Südabhang des Polster.

Ich erteile Herrn Landesrat Wegart zur Beantwortung das Wort.

Anfrage des Abgeordneten Johann Fellingner an Herrn Landesrat Franz Wegart. Das Gebiet des Südabhanges des Polster ist im Jahre 1962 in das Eigentum eines Ausländers übergegangen, der nunmehr in diesem für den Fremdenverkehr, vor allem den Wintersport, so wichtigen Gebiet strenge Absperrmaßnahmen getroffen hat. Durch diese Maßnahmen wird dieses Gebiet für den Fremdenverkehr wertlos und es entsteht der Allgemeinheit beträchtlicher Schaden.

Was gedenken Sie, Herr Landesrat, zu tun, um das fragliche Gebiet der Allgemeinheit wie bisher zugänglich zu halten?

Landesrat Wegart: Hohes Haus, Herr Abgeordneter Fellingner! Diese Angelegenheit ist leider, oder sagen wir Gott sei Dank, zivilrechtlicher Natur. In ihr kommt der Gemeinde Vordernberg Parteienstellung zu. Die Wege und Ski-Abfahrten in diesem Gebiet sind bereits über 30 Jahre in Benützung, so daß eine Ersitzung eingetreten ist. Ich würde daher empfehlen, da es sich um die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses handelt, daß der Gemeinderat von Vordernberg einen diesbezüglichen Beschluß faßt und unter Umständen im Zivilrechtswege diese Frage durchzufechten versucht. Das wäre ein Weg.

Der zweite Weg ist der, daß auch wir vom Fremdenverkehrsamt die Gelegenheit wahrnehmen und mit dem Besitzer selbst an Ort und Stelle versuchen, Gespräche herbeizuführen, damit diese Absperrungen verhindert werden.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Damit haben wir die heutigen Anfragen innerhalb der Fragestunde — es ist jetzt 10.44 Uhr — erledigt.

Nach der Ihnen vorliegenden Ladung zur heutigen Sitzung haben wir uns heute mit dem Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 83, betreffend Berufsschulorganisationsgesetz, zu beschaffenden, ferner uns

mit dem Bericht des Landeskulturausschusses und des Finanzausschusses, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78 in Beilage Nr. 85, betreffend Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrecht, zu befassen und schließlich liegt

der Bericht des Fürsorgeausschusses, Gemeinde- und Verfassungsausschusses und Finanzausschusses über das Behindertengesetz, Beilage Nr. 75, vor.

Der Bericht liegt Ihnen in Beilage Nr. 84 vor.

Wir könnten somit über diese 3 Tagesordnungspunkte beraten, müssen aber vorher einen Beschluß fassen auf Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist hinsichtlich der Beilagen Nr. 83, 84 und 85 an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein solcher Einwand wird nicht vorgebracht.

Außer den erwähnten drei Beilagen liegen auf:

der Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Hegenbarth, Egger und DDr. Stepantschitz, Einl.-Zahl 379, auf Übernahme der Gemeinestraße Rinegg—Sankt Radegund als Landesstraße;

ferner der Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Vinzenz Lackner, Lendl und Genossen, Einl.-Zahl 380, betreffend die Erlassung einer Dienstnehmer-Schutzverordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark Beschäftigten. Ich weise diese beiden Anträge der Landesregierung zu.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? Ein solcher Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Lendl, Psonder, Wurm, Ileschitz und Genossen, betreffend die Erstellung von Richtlinien für die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen;

ein Antrag der Abgeordneten Afritsch, Sebastian, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend Herausgabe einer Werbebroschüre für den Lehrberuf;

schließlich der Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Edlinger, Ileschitz und Genossen, betreffend Neubau der Murbrücke in Radkersburg.

Diese Anträge, die einfache Anträge darstellen, werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 83, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. DDr. Gerhard Stepantschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **DDr. Stepantschitz:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Für das Berufsschulwesen steht auf Grund des Schulerhaltungskompetenzgesetzes dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu. Für das Land Steiermark ergab sich daher die Notwendigkeit, ein entsprechendes Gesetz zu beschließen, wobei auch auf die im Jahr 1963 erfolgte Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes Rücksicht zu nehmen war.

Im Rahmen der durch die Gesetzeslage gesteckten Grenzen hat sich das zuständige Amt der Landesregierung bemüht, einen Entwurf vorzulegen, der eine möglichst vollkommene Ausbildung unserer Jugend in den Berufsschulen ermöglicht.

Im jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf, der im Volksbildungsausschuß in mehreren, lang anhaltenden Sitzungen sehr eingehend und sachlich beraten wurde, und an dem auch gegenüber der ursprünglichen Vorlage einige Änderungen vorgenommen wurden, werden vor allem die Organisationsform, die Einteilung der Schulsprengel die Zuständigkeit der Errichtung und die Erhaltung der Berufsschulen geregelt. Berufsschulen können ganzjährig, mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche, lehrgangsmäßig, mit einem acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder saisonmäßig geführt werden.

Wenn der Unterricht in ganzjährigen Berufsschulen erteilt wird, sind solche in solcher Zahl und an solchen Orten zu errichten, daß alle berufsschulpflichtigen Personen bei einem zumutbaren Schulweg eine entsprechende Ausbildung erhalten können. Vor allem bei lehrgangsmäßig geführten Schulen wird die Unterbringung der Schüler in Schülerheimen gewährleistet sein.

Im Namen des Volksbildungsausschusses darf ich auf Grund eines einstimmigen Beschlusses desselben den Antrag stellen, der Hohe Landtag möge den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen zum Beschluß erheben.

Präsident: Als erster hat sich zum Wort gemeldet Herr Landesrat Peltzmann. Ich erteile es ihm.

Landesrat **Peltzmann:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesentwurf über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen, über den das Hohe Haus nunmehr zu beraten und zu beschließen haben wird, stellt einerseits den Abschluß einer etwa hundertjährigen Entwicklung auf dem Gebiete des Berufsschulwesens dar und bildet andererseits die Grundlage für den weiteren Aufbau unserer Berufsschulen in der Zukunft.

Welch weiter Weg wurde in dieser Zeit zurückgelegt! Am Beginn standen die Sonntags- und Wie-

derholungsschulen. Erst daraus entstanden später die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, wie sie seinerzeit genannt wurden und wie sie das derzeit noch in Geltung stehende Gesetz nennt. Das Fortbildungsschulgesetz vom 23. Dezember 1926, das nur einmal, im Jahre 1934, geringfügig novelliert wurde, kann als ein modernes Gesetz angesprochen werden und diene daher auch bis in die Gegenwart als Grundlage für die berufsschulmäßige Ausbildung unseres gewerblichen Nachwuchses.

Die Schulgesetzgebung 1962 hat in weitem Bereich überhaupt erstmalig das Berufsschulwesen organisch in das gesamte österreichische Schulwesen eingeordnet. Im Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 erscheinen die Kompetenzen klar geregelt. Im Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, zu dem der Steiermärkische Landtag vor kurzem das zugehörige Ausführungsgesetz beschlossen hat, ist die Berufsschule gleichermaßen berücksichtigt.

Das Schulpflichtgesetz 1962 erwähnt die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung sehr umfassend. Mit der Religionsunterrichtsnovelle 1962 wird der Religionsunterricht an Berufsschulen als Freigegegenstand eingeführt.

Im Landes-Lehrerdienstrechts-Überleitungsgesetz 1962 erhielt die Berufsschullehrerschaft ihren ordentlichen Platz und damit erstmalig überhaupt seit ihrem Bestehen in Österreich ein eigenes und umfassendes Dienstrecht.

Nun liegt dem Hohen Hause ein weiteres Ausführungsgesetz, nämlich das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz, zur Beschlußfassung vor. Bevor auf Einzelnes eingegangen wird, sei nochmals die im Bundesgesetz klar formulierte Aufgabe der Berufsschulen wiederholt. Es heißt da: „Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleich zu haltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufs begleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.“

Der Verfächlichung der Berufsschulen werden wir daher auch in Hinkunft unsere ganze Aufmerksamkeit zu schenken haben. Nur durch die Ergänzung der betrieblichen Lehre und hier insbesondere der Meisterlehre, die gegen alle Prognosen in Westeuropa nicht ab-, sondern zugenommen hat, werden wir der fortschreitenden Mechanisierung gerecht werden. Die gesamte Wirtschaft und ihre Entwicklung hängt in erster Linie von der Zurverfügungstellung wirklich ausgebildeter Fachleute ab.

Das amerikanische Beispiel zeigt uns, meine sehr geehrten Damen und Herren, am besten, daß ein empfindlicher Mangel an fachlich vollwertig ausgebildeten Arbeitskräften zu einer überhöhten Arbeitslosenzahl führt. Alle Staaten suchen diese Erscheinung durch verstärkte Berufsausbildung zu bekämpfen. So wurde auch bei uns nach 1945 der Ergänzungsaufgabe der Berufsschule ganz besondere Bedeutung beigemessen und wurden jene organisatorischen Maßnahmen entwickelt, die geeignet erschienen, die Erfüllung dieser Aufgabe besser zu gewährleisten. Solche Maßnahmen sind die Verfächlichung der Berufsschulen, d. h., die Lehrlinge wer-

den nach ihren Lehrberufen in eigenen Fachklassen zusammengefaßt. Aber erst, als man am Ort der Schule eine internatsmäßige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen sicherstellen konnte und gleichzeitig auf lehrgangsmäßigen Unterricht überging, war auch der Weg zu einer völligen Verfächlichung geöffnet. Er wurde in Steiermark seit 1954 durch die Errichtung einer Reihe von Landesberufsschulen erfolgreich besritten und es bestehen derzeit folgende Landesberufsschulen:

Bad Gleichenberg, 2 Lehrberufe mit ca. 1000 Lehrlingen,

Eibiswald mit 5 Lehrberufen und rund 1800 Lehrlingen,

Feldbach mit 4 Lehrberufen und rund 1900 Lehrlingen,

Graz VI mit 7 Lehrberufen und rund 450 Lehrlingen,

Murau mit 5 Lehrberufen und rund 1400 Lehrlingen und schließlich

Mureck mit 7 Lehrberufen und rund 950 Lehrlingen.

Außerdem wurde eine Reihe zahlenmäßig ganz kleiner Berufe an Landesberufsschulen anderer Bundesländer umgeschult, weil im eigenen Land ein entsprechender Fachunterricht auf Grund der geringen Schülerzahl aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingerichtet werden konnte. Es waren daher von über 100 Lehrberufen mit ca. 25.000 Lehrlingen rund 38 Lehrberufe mit 7500 Lehrlingen in voll verfächlichten Landesberufsschulen untergebracht.

Parallel mit diesem Ausbau des Fachunterrichtes ging auch der Aufbau der notwendigen Lehrwerkstätten für den praktischen Unterricht, wobei vielfach erst durch die Zusammenfassung der Schüler in einer Landesberufsschule die Voraussetzung gegeben ist, daß durch eine zeitlich gut genützte Ausnutzung die verhältnismäßig hohen Errichtungskosten solcher Schulen und Werkstätten verantwortet werden können.

Ich möchte aber noch darauf hinweisen, daß gerade durch die Einrichtung von Fachklassen und durch die Zusammenziehung zu lebensfähigen Schulen es erst ermöglicht wurde, den Personalstand der Berufsschullehrer auszubauen, eine Tatsache, die zwar nach außen hin vielfach unbeachtet blieb, die aber doch für die Ausbildung unserer Jugend von allergrößter Bedeutung war. Wenn früher fast ausschließlich nebenamtliche und nebenberufliche Vertragslehrer Träger des Unterrichts waren, so sind derzeit bereits über 295 hauptamtliche Direktoren und Lehrer an den steirischen Berufsschulen tätig.

Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß wir besonders großen Wert im Interesse unserer gewerblichen Jugend darauf legen, daß auch weiterhin eine entsprechend ausgebildete Berufsschullehrerschaft heranwächst, da nur dadurch die Gewähr gegeben ist, daß der gute Geist, der bisher unser Berufsschulwesen maßgebend beeinflusst hat, erhalten bleibt. Sonst wären die hohen Beträge, die das Land zum Ausbau zur Verfügung gestellt hat und weiterhin zur Verfügung stellen wird, umsonst ausgegeben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich von dieser Stelle aus allen Direktoren und Lehrern für die bis-

her unter schwierigsten Bedingungen geleistete Arbeit aufrichtig danken.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick auf die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Berufsschulwesens will ich mich mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes befassen.

Wie Sie, meine Damen und Herren, wissen, ist bereits im Jahre 1959 im Landtag eine Regierungsvorlage eines Berufsschülerhaltungsgesetzes eingebracht worden, die jedoch in der vorigen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, neuerlich eine Vorlage, und zwar die nunmehrige, einzubringen.

Der gegenständliche Entwurf umfaßt daher nicht mehr, wie der seinerzeitige aus dem Jahre 1959, nur die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschulen, sondern auch die im Zuge der erwähnten Neuordnung des österreichischen Schulwesens den Ländern übertragenen Aufgaben bezüglich der Schulorganisation, daher Berufsschulorganisationsgesetz. Im Gesetzesentwurf, der dem Hohen Hause jetzt vorliegt, sind sämtliche Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung nunmehr in die Zuständigkeit des Landes fallen, geregelt, mit der einzigen Ausnahme der Schulzeit-Gesetzgebung, da auch hier auf Bundesebene noch kein Gesetz vorliegt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes darlegen:

Als Schulerhalter sind im Gesetz 2 Gebietskörperschaften vorgesehen, nämlich das Land, wenn sich der Schulsprengel auf das gesamte Gebiet des Landes Steiermark oder 8 politische Bezirke oder auf die Landeshauptstadt und 3 politische Bezirke erstreckt. Die letztere Bestimmung wurde anlässlich der Beratungen im Volksbildungsausschuß im Hinblick auf die Bedeutung der Landeshauptstadt Graz aufgenommen. In allen übrigen Fällen ist die Schulsitzgemeinde Schulerhalter. Dadurch wird eine Reihe von Aufgaben, die das Land bisher nur freiwillig übernommen hat, zur gesetzlichen Verpflichtung. Dies ist notwendig geworden, weil im Zuge der Verfächlichung immer mehr Berufsschulen mit größeren Schulsprengeln errichtet wurden, die die Bezirksgrenzen gesprengt haben. Nur durch Zusammenziehung der einzelnen Fachgruppen ist die angeregte Verfächlichung überhaupt erst möglich. Da nach dem Entwurf öffentliche Schülerheime nur Landesberufsschulen angeschlossen werden können, konnte auch nur das Land als gesetzlicher Heim-Erhalter in Betracht kommen. Ein solches öffentliches Schülerheim ist jedoch nur dann zu errichten, wenn nicht in anderer geeigneter Weise für die Unterbringung der auswärtigen Schüler vorgesorgt ist. Eine wesentliche finanzielle Entlastung der Schulsitzgemeinde erblicke ich in den gesetzlichen Bestimmungen, die vorsehen, daß die Schulsitzgemeinde die Möglichkeit hat, die ihr erwachsenen Kosten auf die eingeschulerten Gemeinden nach einem festgelegten Schlüssel aufzuteilen. Über die Art und Höhe entscheidet, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigkeit erzielt werden kann, die Landesregierung.

Als einen weiteren wichtigen Abschnitt im Gesetzentwurf betrachte ich den über den gewerblichen Berufsschulbeirat. Eine solche Einrichtung bestand schon vor 1938 nach dem Steiermärkischen Fortbildungsschulgesetz, jedoch hatte diese Einrichtung auf Grund der damaligen Organisation Behördencharakter.

Die Auflassung desselben durch die deutsche Gesetzgebung und damit das Fehlen dieses wichtigen Faktors für die Berufsschulen hat den Steiermärkischen Landtag schon im Jahre 1946 bewogen, durch einen Beschluß die Landesregierung zu ermächtigen, Schritte zur Wiedererrichtung eines Berufsschulrates zu unternehmen. Infolge der geänderten gesetzlichen Verhältnisse konnte dann die Steiermärkische Landesregierung im Jahre 1954 die Errichtung eines provisorischen Berufsschulrates für Steiermark beschließen. In diesem sind alle am Berufsschulwesen interessierten Kreise vertreten. Diese bis heute bestehende Einrichtung wurde in Anbetracht der Bedeutung für die Entwicklung des Berufsschulwesens nicht nur beibehalten, sondern auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage gestellt. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang der Name entsprechend geändert, um schon durch die Bezeichnung „Gewerblicher Berufsschulbeirat“ zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier um ein beratendes Organ der Landesregierung handelt.

Besonders möchte ich noch hervorheben, daß die Formulierung der einzelnen Gesetzesbestimmungen so vorgenommen wurde, daß sie der bisherigen Entwicklung unseres Berufsschulwesens Rechnung trägt, gleichzeitig aber jede mögliche Entwicklung in der Zukunft fördert.

Wenn das vorliegende Gesetz Wirksamkeit erlangt, ist der Weg frei für die unbedingt erforderliche Generalplanung und die weitere organisatorische Entwicklung des steirischen Berufsschulwesens. Diese Arbeiten werden leichter sein, da schon viel Vorarbeit auf diesem Gebiet geleistet wurde und viele Erfahrungen im letzten Jahrzehnt gesammelt worden sind. Dennoch wird es des Zusammenwirkens aller bedürfen, um das Richtige, Zweckmäßige und auf lange Sicht Haltbare zu finden.

Bei der Erstellung dieser Planung muß meines Erachtens von 3 Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Die Zusammenfassung der Lehrlinge nach Splitterberufen. Unter den Splitterberufen verstehe ich jene, die eine verhältnismäßig geringe Lehrlingszahl aufweisen, wie Faßbinder, Weber, Schreibmaschinenmechaniker usw., all diese kleinen, beengten Berufsgruppen, bei denen eine fachliche Ausbildung der einzelnen wenigen Lehrlinge in unseren eigenen Berufsschulen keine Garantie gewährleistet. Die Zusammenfassung kann auf zwei Arten erfolgen.

- a) Durch Umschulung an in Steiermark bestehende Berufsschulen und
- b) durch Umschulung an Berufsschulen außerhalb von Steiermark.

Diese letzte Möglichkeit soll jedoch nur in unbedingt notwendigen Fällen erfolgen und daher eine Ausnahme bleiben.

2. Errichtung von Landesberufsschulen. Eine Vielzahl der Lehrberufe erfordert eine besonders spe-

zialisierte Fachausbildung. Es erscheint daher für diese Berufe die Verfachlichung in der Form der Landesberufsschule dringend notwendig. Bei der Planung von Landesberufsschulen wird besonders darauf Wert zu legen sein, daß diese in vernünftiger Größe errichtet werden. Nur dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Verbindung zur Schule zwischen Elternhaus und Lehrherrn hergestellt wird. Zweifelsohne kosten kleine Schulen verhältnismäßig mehr Geld, doch glaube ich, daß sich die finanziellen Aufwendungen im Interesse unserer Jugend lohnen werden.

3. Als dritter Grundsatz dieser Gesamtplanung wird die Aufrechterhaltung und Erweiterung der Grazer Berufsschulen zu beachten sein. Insbesondere werden wir trachten müssen, Spezialberufe nach Graz zu bringen, da nur die fachliche Ausbildung gewährleistet ist. Diese Umschulung wird bei den in Betracht kommenden Lehrberufen jedoch nur bei einem Übergang auf lehrgangsmäßigen Unterricht möglich sein.

Eine weitere Voraussetzung dafür ist auch die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten durch Errichtung eines Knaben- und Mädchen-Internats. In diesem Zusammenhang möchte ich dem Hohen Hause mitteilen, daß gerade in diesen Tagen schon entscheidende Gespräche mit den verantwortlichen Stellen bezüglich einer Reorganisation der Grazer Berufsschulen geführt wurden. Es wurde dabei angestrebt, die Größe der Grazer Schulen annähernd gleichzuhalten, da die bisherigen Spannungen der Schülerzahlen von 305 Schülern in der kleinsten bis 1977 Schüler in der größten Schule als unnatürlich bezeichnet werden müssen.

Als weiterer Grundsatz bei der Neuordnung wäre zu berücksichtigen, daß fachlich zusammengehörige Berufe auch an einer Schule unterrichtet werden.

Diese Neuordnung sieht weiters an Stelle von bisher 6 gewerblichen Berufsschulen nunmehr 8 Berufsschulen mit ziemlich gleicher Schülerzahl vor.

Hohes Haus! Wie Sie gerade aus meinen letzten Ausführungen über die Neuorganisation der Grazer Berufsschulen ersehen, können wir für unser Berufsschulwesen nur dann das Beste erreichen, wenn wir sachlich urteilen. Ich bin mir bewußt, daß mit der Durchführung der Generalplanung große organisatorische und personelle Schwierigkeiten verbunden sein werden. Doch bin ich auch überzeugt, daß diese Schwierigkeiten infolge Einführung der polytechnischen Lehrgänge nicht unwesentlich verringert werden. Die vorgesehene Neuplanung des Berufsschulwesens wird zweifellos da und dort die Auflassung einer Reihe von kleineren Bezirks-Berufsschulen zur Folge haben. Es werden aber bestimmt dadurch keine Schulen leer stehen, da die freiwerdenden Räumlichkeiten dringend — soweit ich unterrichtet wurde — für die Unterbringung der Schüler der polytechnischen Lehrgänge benötigt werden. Dadurch würden einzelnen Gemeinden nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastungen, die ihnen sonst durch die Bereitstellung von Schulräumen für den polytechnischen Lehrgang erwachsen würden, erspart.

In diesem Zusammenhang muß noch ausdrücklich festgestellt werden, daß so wie bisher auch in Zukunft bei aller notwendigen Neugliederung dafür

gesorgt werden muß, daß in personeller Hinsicht jede Härte vermieden wird.

Alle diese Maßnahmen werden zweifelsohne viel Geld kosten, so daß die bisher zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen werden. Wir müssen daher neue Wege suchen, um zu einer raschen Lösung zu gelangen. Eine solche wäre die Aufnahme eines Darlehens für den Bau von Berufsschulen. Es könnte dann auf Grund der noch vorzuziehenden Gesamtplanung für das gesamte Ausbildungswesen in den einzelnen Berufsschulen dieser Gedanke schnell zum Tragen gebracht werden. Warum schnell? Weil, wie Sie ja wissen, bei allen Bauvorhaben eine langsame Bauweise viel mehr Geld kosten würde und durch die Erhöhung des Baukostenindex sich der Zinsendienst, der dafür aufzuwenden wäre, schon bei dem Bau selbst amortisieren würde.

Voraussetzung für alle diese beabsichtigten Maßnahmen ist aber die Verabschiedung des dem Landtag vorliegenden Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, womit der erste Schritt auf dem Weg der Verwirklichung aller dieser Pläne getan ist.

Hohes Haus, meine Damen und Herren! Für die gründliche und sachliche Erstellung der heutigen Gesetzesvorlage möchte ich als zuständiger Referent der damit befaßten Beamtschaft sowie den Mitgliedern des Provisorischen gewerblichen Berufsschulrates Dank und Anerkennung aussprechen. Zum Schluß darf ich ohne Überheblichkeit feststellen, daß die Schulfreundlichkeit des Landes Steiermark und seiner Gemeinden auch die Entwicklung des Berufsschulwesens maßgeblich beeinflußt hat. Es wird aber auch in Hinkunft der Zusammenarbeit aller bedürfen, um die noch vor uns liegende schwierige Aufgabe zum Wohle unserer Jugend, der Wirtschaft und unserer gesamten Heimat zu bewältigen. (Beifall.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich als nächster Herr Abg. Ing. Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das gegenständliche Berufsschulorganisationsgesetz regelt, wie schon erwähnt, die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und der öffentlichen Schülerheime, sofern sie diesen Schulen dienen.

Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für jene Schulen, deren Schulsprengel das ganze Bundesland oder zumindest 8 politische Bezirke oder die Landeshauptstadt Graz und drei weitere politische Bezirke umfaßt. Das ist so wichtig, daß man es ruhig noch einmal erwähnen kann. Für alle übrigen Berufsschulen sind die Gemeinden Schulerhalter. Die Beistellung der Lehrer für alle Berufsschulen obliegt dem Lande.

Der § 3 regelt die Schulzeit, welche der Lehr- ausbildungszeit jeweils zu entsprechen hat, weil ja die verschiedenen Berufe verschiedene Lehrzeiten haben; eine solche von 3, 3½ oder 4 Jahren.

Der § 4 besagt die Gliederung der Berufsschulen. Sie teilen sich in fachliche und allgemein gewerb-

liche; wobei mit Nachdruck zu beachten sind wird, daß möglichst alle Berufsgruppen zu vereinfachen sind. Dies ist ja der grundsätzliche Sinn dieses Gesetzes. Die Führung der Berufsschulen, das ist ebenfalls schon erwähnt worden, erfolgt in ganzjährigen, in Turnussen und Saisonschulen.

Im § 10 sind die Voraussetzungen zur Errichtung der fachlichen Berufsschulen festgelegt. In diesem Paragraphen finden wir auch eine Formulierung: Zumutbarer Schulweg. Ich darf erwähnen, Hohes Haus, daß bei kleinlicher Auslegung dieser Formulierung eine großzügigere Vereinfachung statt gefördert, hinausgehalten werden kann. Aus vielen 100 entlegenen kleinen Ortschaften des Landes muß derzeit eine große Zahl von Lehrlingen wöchentlich einmal 5 bis 8 Stunden An- und Rückmarschwege aufbringen. Das sind bei 38 Schulwochen in einem Schuljahr etwa 250 Stunden Zeitaufwand. Für Verkehrsmittel, Verpflegung u. dgl. müssen diese Schüler beachtliche Mittel aufbringen. Wenn wir dem gegenüber als extrem eine einzige Schule in Österreich uns vorstellen, so würde ein Schüler, der entferntest gelegene, nur einen Bruchteil dieses Zeitaufwandes aufzubringen und zu tragen haben. Da dieses Gesetz die bestmögliche Ausbildung unserer kaufmännischen und gewerblichen Jugend gewährleisten soll, erscheint die vorgenannte Formulierung mehr als bedenklich und unzweckmäßig. Es gilt, alle Schwierigkeiten, welche einer großzügigen Vereinfachung des Berufsschulwesens im Wege stehen, zu beseitigen. Soziale Härten können ebenfalls durch entsprechende Dotierung im Landesbudget, wie wir es zum Teil auch haben, hintangehalten werden. Aber nicht nur das Land, die Meister, die Innungen, die Kammern, sondern auch die Eltern und die Jugendlichen selbst müssen allmählich begreifen, daß sie für eine so wichtige Aufgabe der Ausbildung und der Ertüchtigung natürlich auch selbst Opfer zu bringen haben.

Die Regelung der Beitragspflicht zur Erhaltung der Berufsschulen ist ebenfalls schon geschildert worden, daß die ordentlichen und die außerordentlichen Ausgaben auf die einzelnen Schulgemeinden umgelegt werden. Die Außerordentlichen, ich darf das vielleicht noch kurz erwähnen, beinhalten jene Aufgaben, die beispielsweise für den Zubau oder Umbau oder den Neuerwerb von Grundstücken für Berufsschulen erforderlich sind. Für die Abdeckung der außerordentlichen Aufgaben wird die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden zugrunde gelegt. Für die Berufsschüler, die in einem anderen Bundesland eingeschult werden, trägt das Land Steiermark 60% und die zuständige Gemeinde 40% des Kostenaufwandes. Die Besoldung der Lehrer erfolgt, wie bei den Pflichtschulen, durch das Land.

An dieser Stelle muß ich neuerlich aufzeigen, daß eine beachtliche Zahl steirischer Lehrlinge in anderen Bundesländern eingeschult werden mußte, weil bei uns der Rückstand der Vereinfachung größer war, wie in anderen Bundesländern. Um einen weiteren Lehrlingsausverkauf zu vermeiden, ich möchte ihn als solchen bezeichnen, muß mit forciertem Tempo die Vereinfachung vorangetrieben werden, damit in den einzelnen Berufssparten auch Lehrlinge aus anderen Bundesländern bei uns als Äquivalent eingeschult werden können.

Vom Herrn Landesrat Peltzmann haben wir gehört, daß auf dem Darlehenswege die rasche und großzügige Verwirklichung der Vereinfachung der Berufsschulen vorangetrieben werden soll.

Aber auch eine zweite Tatsache muß ich an dieser Stelle nochmals berichten. Die Stadtgemeinde Graz bezieht von den zum Teil finanzschwächsten Provinzgemeinden wesentlich höhere Schulkostenbeiträge als sie selbst an diese finanzschwachen Gemeinden zum Teil zu zahlen hat. Außerdem sind in Graz 6396 Lehrlinge eingeschult. Die Schulen in Graz sind zum Teil sehr mangelhaft. Es wäre zu begrüßen, daß ähnlich wie in Graz-St. Peter oder auch in Eggenberg diese Schulen modernisiert werden, um auf weite Sicht diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die Auflassung einer Berufsschule kann nach § 31 erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Weiterbestand nicht mehr gegeben sind. Hier hat ebenfalls der Herr Landesrat Peltzmann aufgezeigt, daß diese Schulräume für das 9. Schuljahr, für die polytechnischen Schüler uns zustatten kommen werden.

Ich darf auch darauf verweisen und an alle an der gewerblichen Wirtschaft interessierten Menschen und Stellen dringend appellieren, mitzuhelfen, die Voraussetzungen zu schaffen, daß das für die jungen Menschen so wichtige 9. Schuljahr nicht vertrödelt wird, sondern mit solider Berufsvorbereitung erfüllt werden kann. Da ein großer Teil dieser Jugendlichen dieser Richtung zuströmen wird, bleibt es zu untersuchen, inwieweit man im Zuge der Berufsplanung diese Gruppen einzubauen vermag. Die vorhandenen Berufsschullehrer wären die zweckmäßigsten Kräfte, um nebenamtlich diese Fortbildung zu übernehmen. Da in vielen Berufen auf Grund der raschen Entwicklung die Ausbildungszeit viel zu gering ist, kann bei guter Berufsfortbildung im polytechnischen Jahr wenigstens ein Teil dieser Zeit aufgeholt werden. Über die Zusammensetzung des Berufsschulrates ist ziemlich eingehend berichtet worden und ich brauche mich hier nicht zu verbreitern; es sind 15 Mitglieder. Die Zahl 15 ist nach gleichen Motiven festgelegt worden, wie wir in diesem Hohen Haus anläßlich der Verabschiedung des Pflichtschulgesetzes vor einiger Zeit eingehendst diskutiert haben, daher kann ich mir weitere Argumentationen ersparen.

Der vorgesehene Vertreter vom Wirtschaftsförderungsinstitut von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist auf Grund der Erhöhung von 6 auf 7 Mitglieder im Punkt 4 nicht eingebaut worden.

Der Herr Landesrat hat erwähnt, daß schon 1959 ein Berufsschulgesetz eingebracht worden ist, welches aber nicht durchgebracht werden konnte. Endlich ist es soweit! Wir glauben, daß es ein gutes Gesetz ist, welches auf Grund jahrelanger praktischer Erfahrungen aufgebaut wurde. Möge es dazu beitragen, daß die Vereinfachung der restlichen zwei Drittel der Lehrlinge rascher vor sich geht, wie die Vereinfachung des ersten Drittels, wozu wir 10 Jahre gebraucht haben. Ich darf daher das Hohe Haus bitten, vor allem den Finanzreferenten, das nötige Verständnis aufzubringen und die Finanzierung als Voraussetzung zur Vereinfachung auf dem Darlehenswege zu aktivieren. Ich

glaube, das wird möglich sein, wenn von allen Seiten das nötige Verständnis entgegengebracht wird. Möge es dem steigenden Bildungsstreben unserer Jugend, der gewerblichen Wirtschaft, aber auch der Gesamtwirtschaft unseres Landes und der Heimat den Erfolg bringen, den wir alle erhoffen. Meine Fraktion wird in diesem Sinne dem vorliegenden Gesetz freudig die Zustimmung geben. (Beifall.)

Abg. Scheer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Nachdem sage und schreibe 9 Jahre verflossen sind seit der Grundsatzgesetzgebung, die unser Landesrat Peltzmann anscheinend bewußt vergessen hat anzuziehen, nämlich das Jahr 1955 ist von ihm nicht gefallen, versteht sich endlich der Steiermärkische Landtag, das Berufsschulgesetz zu verabschieden. Wir könnten also dieses Gesetz ruhig überschreiben „Gesetz mit Spätestzündung“ oder wir könnten sagen „Gesetz, womit ein Zustand Gesetz wird, der die gesetzte neunjährige gesetzlose Zeit ablöst“. (Landeshauptmann Krainer: „Ausgezeichnet!“) Oder man könnte sagen, Gesetz, das die ÖVP bzw. ihre Regierungsfachreferenten oder der Chef der ÖVP-Landesregierung bislang zu verhindern gewußt haben. Diese drei Bezeichnungen wären da möglich. (Landesrat W e g a r t: „Das stimmt nicht!“) Und was dabei herausgekommen ist, das dürfen oder können oder müssen wir heute beschließen, das heißt, einen effektiven Zustand nachträglich sanktionieren, der praktisch nicht nur die 9 Jahre besteht, denn wir haben Berufsschulen schon aufgebaut vor 15 und 17 Jahren in der Steiermark und solange haben wir gebraucht, bis wir jetzt das Gesetz beschließen, nachdem eigentlich alles schon passiert ist, was wir jetzt hier verhandeln. Es ist ja alles schon geschehen. Natürlich, das Motiv ist ja sehr einfach. Die Berufsschulen stehen z. B. dort oder wurden dorthin verlegt, wo es den Herren Fachreferenten richtig schien, wobei zweifelhaft ist, ob es auch richtig war. Es kommt nämlich darauf an, von welcher Warte und von welchem Standpunkt aus man dieses „Richtig“ oder „Nicht richtig“ betrachtet, also vom Standpunkt des Betrachters.

Uns Freiheitlichen, Herr Landeshauptmann und meine Damen und Herren, kann man nicht den Vorwurf machen, wir hätten uns in der Zwischenzeit nicht hinlänglich bemüht, daß dieses Gesetz Wirklichkeit wird. Wir haben sogar in Resolutionen, die wir hier im Landtag eingebracht haben, schon vor Jahren sogar einstimmige Beschlüsse herbeigeführt, daß dieses Berufsschulgesetz endlich vom Landtag behandelt und verabschiedet wird. Das ist sogar mit den Stimmen der ÖVP natürlich geschehen. (Landesrat P e l t z m a n n: „Das kann man nicht behaupten, es ist viel gebaut worden!“) Aber geschehen ist daraufhin nichts. Und die Wirkung war gleich Null. Aber — und jetzt kommt das Lustige — jetzt haben wir es plötzlich eilig, daß wir im § 44, Ziffer 2, sagen, „die Paragrafen drei und sechs treten rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.“ Also jetzt, nach 9 Jahren müssen wir einen Beschluß fassen, der ein Jahr rückwirkend ist! Also das, muß ich sagen, meine Damen und Herren, wirft ein bezeichnendes Licht auf uns Gesetzgeber. (Landesrat P e l t z m a n n: „Wir haben auf die Schulgesetze warten müssen!“) Wir könnten ja das

nächste Schulgesetz auch noch abwarten, bis wir mit dem wieder zurecht kommen. Der Herr Landesrat Peltzmann hat sich natürlich klarerweise an das Schulgesetz 1962 drangehängt. Da hätten wir ja schon novellieren können. Denn das haben wir ja nicht schon im Jahr 1955 gewußt, daß im Jahr 1962 ein Schulgesetz kommt, wo man das anhängen kann. Wir hätten heute sehr schön auf das Schulgesetz 1962 hin eine Novellierung des Berufsschulgesetzes machen können und hätten uns nicht jetzt erst an das Gesetz von 1962 anhängen brauchen.

Heute nunmehr, meine Damen und Herren, ist also der Taufakt dieses neunjährigen Kindes angesetzt. Wir werden mit einer Träne im Knopfloch ob der späten Feierlichkeit diesem Gesetz, trotzdem es nur gegebene Tatsachen bestätigt, unsere Zustimmung geben. (Beifall.) Ich muß sagen, einen solchen Sonderapplaus vom Herrn Landeshauptmann und vom Herrn Landesrat Peltzmann habe ich schon lange nicht gehabt, aber, meine Damen und Herren, Sie müssen es zur Kenntnis nehmen, daß es natürlich der Opposition vorbehalten ist, gewisse Mängel, die im Laufe der Zeit auftreten, auch aufzuzeigen. Weil, meine Damen und Herren, dieses Gesetz als letztes Bundesland in Österreich endlich über die Bühne zu bringen, ist wirklich kein Ruhmesblatt. (Abg. P ö l z l: „Das beste Gesetz!“) Aber nolens volens geben wir unsere Zustimmung, weil wir einen Zustand legalisieren müssen, der in den letzten Jahren eben geworden ist. (Beifall.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter W u r m. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Wurm: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, der Herr Präsident hat mir das Schlußwort erteilt, obwohl ich mich eigentlich gleich am Anfang gemeldet habe.

Präsident: Ich muß Sie unterbrechen. Die Wortmeldungen waren früher. Ich habe sie in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ja nicht bei Eröffnung der Debatte über das Gesetz, sondern schon vorher erfolgen können, erteilt.

Abg. Wurm: Wir haben schon im Volksbildungsausschuß darauf verwiesen, wie wichtig uns dieses Gesetz ist. Wir sind nämlich der Meinung, daß die Meisterlehre nicht mehr ausreicht, sondern daß es notwendig ist, daß in den Landesberufsschulen die fachliche Ausbildung durchgeführt wird. Wir haben immer nur protestiert gegen die planlose Entwicklung dieser Landesberufsschulen. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist ja nicht wahr, das ist ja sehr wohl geplant gewesen!“ — Einige weitere unverständliche Zwischenrufe.) Herr Landeshauptmann, ich glaube, daß es im Sinne der ÖVP verständlich ist, überall dort Landesberufsschulen zu errichten, wo es notleidende Gemeinden gibt. (Zwischenruf: „Grenzland, lieber Freund!“) Aber wieso kommen die Lehrlinge dazu, daß sie von Murau bis hinunter nach Radkersburg fahren sollen usw.! Nur dagegen haben wir protestiert. Die Gemeinden sind verpflichtet gewesen nach § 14 des alten Gesetzes, für die Schulräume aufzukommen. Sie mußten daher Schulräume bauen, und, wenn diese

Räume fertig waren, dann wurde irgendwo in Graz der Beschluß gefaßt, die Lehrgänge abzuziehen und in eine Landesberufsschule zu geben, und die Schulräume, die der Gemeinde eine Menge Geld gekostet haben, sind leer gestanden und außerdem mußten sie noch Zuschüsse für die Lehrlinge zahlen, die in Landesberufsschulen eingewiesen wurden. Wir haben auch dagegen protestiert, daß die Arbeiterkammer viel zuwenig Mitspracherecht hatte. Schauen Sie, in der Gewerbeordnung ist festgelegt, daß die Arbeiterkammer die Lehrlinge gegenüber den Meistern zu vertreten hat. Und dieses Mitspracherecht ist so bescheiden gewesen, daß wir überhaupt keinen Einfluß ausüben konnten. Wir sind der Auffassung, daß eine gesetzliche Regelung notwendig ist und können es nicht recht verstehen, daß wir heute ein Gesetz aufheben, und zwar das Landesgesetz vom Jahre 1927, das es ja nicht mehr gibt. (Landeshauptmann Krainer: „Das stimmt nicht, lieber Freund!“) Jetzt komme ich erst darauf, wie lange wir uns geirrt haben. (Gelächter.) Aber die Herren Abgeordneten kennen ja das Gesetz gar nicht, das sie heute aufheben. (Landeshauptmann Krainer: „Ausheben!“) In diesem Gesetz war der Schulsprengel geregelt. Es hat geheißen, in jedem Ort soll eine Berufsschule errichtet werden, und zwar dann, wenn im Umkreis von 3 Kilometern 30 Lehrlinge zu finden sind, ist eine Berufsschule einzurichten. Die Auflassung von Berufsschulen ist dem Herrn Landeshauptmann zugestanden, aber er war verpflichtet, in der Landesregierung einen Beschluß einzuholen. (Landeshauptmann Krainer: „Ist geschehen, ist immer geschehen!“) Außerdem war er verpflichtet, den Fortbildungsschulbeirat zu fragen und anzuhören und mit den Gemeinden, wo diese Schulen aufgelassen werden sollten, zu verhandeln. (Landeshauptmann Krainer: „Ist auch geschehen! Allerdings nicht mit dem Beirat, da hat er recht!“) Aber schon im alten Gesetz, § 12, Abs. 3, ist verankert gewesen, daß ein fachlicher Unterricht in den Werkstätten gegeben werden muß. Über die Erhaltung und Errichtung der Landesberufsschulen wurde mitgeteilt, daß die Gemeinden hiefür zuständig sind. Und zwar hieß es im § 14, Abs. 2: „Die Gemeinden haben für die Beistellung der Schulräume, deren Instandhaltung, Reinigung, Heizung usw. die Kosten zu tragen.“ Zum Großteil sind nur die Gemeinden damit belastet worden. (Landeshauptmann Krainer: „Auch die armen Gemeinden an der Grenze!“) Aber im § 15 und § 18 wird darüber gesprochen, wie man früher die Mittel aufgebracht hat. Es wird mitgeteilt, daß das Land 60% der Kosten zu tragen gehabt hat und 40% hat die gewerbliche Wirtschaft zu tragen gehabt. Das wurde in einen Schulbau-Fonds hineingeworfen. Aber zugleich war man verpflichtet, daß die Landesregierung dem Hohen Landtag jährlich den Voranschlag und auch den Rechnungsabschluß vorzulegen hatte, so daß die Herren Abgeordneten informiert gewesen sind, wie sich die Entwicklung der Fortbildungsschulen ausgewirkt hat. Wir haben das auch jetzt im Gesetz verlangt, aber es ist nicht hineingekommen. Es wurde gesagt, das sei zu umständlich. (Landeshauptmann Krainer: „Aber wir werden es trotzdem kriegen!“)

Der Abschnitt 6 behandelt die Lehrer. Damals sind die Lehrer noch Angestellte des Landes gewesen.

Aber jetzt komme ich zum wichtigsten Abschnitt, u. zw. zum Hauptstück 7. Dieser Abschnitt betrifft die Schulaufsicht. Wir haben im neuen Gesetz nur mehr den Berufsschulbeirat mit beratender Stimme eingesetzt. Diese Körperschaften haben damals beschließende Eigenschaften gehabt. Und zwar war das zuerst der Schulausschuß. Dieser ist erstellt worden am Ort, wo sich die Schule befand. Er war verantwortlich für die Räumlichkeiten der Schule, für die Verwaltung, für den Unterricht, für die Lehrpläne und für das ganze Land gab es einen Fortbildungsschulbeirat. Dieser hat dann Entscheidungen getroffen, wenn sich die Gemeinden nicht eignen waren. Die dritte Instanz war dann der Landeshauptmann, der durch Regierungsbeschluß Entscheidungen einholen konnte und die oberste Instanz war das Bundesministerium für Handel und Verkehr und das Bundesministerium für Unterricht.

Ich war immer der Meinung, diese gesetzlichen Bestimmungen gelten. Ich könnte nachweisen, daß wir im Hohen Haus auch einen Beschluß gefaßt haben. Er hat gelautet: Es sind diese Fortbildungsschulräte aufzustellen. Wir haben sie auch aufgestellt. Aber sie sind eigentlich nie zum Tragen gekommen. Es wurde bestritten, daß das noch Giltigkeit habe und darauf verwiesen, daß ja das deutsche Reichsschulgesetz eingeführt worden ist. Und das stimmt auch. Die allgemeine Schulpflicht in Österreich war früher im § 20 der Schulgesetze enthalten und am 6. Juli 1938 wurde dieses Gesetz außer Kraft gesetzt und das deutsche Reichs-Pflichtschulgesetz eingeführt. Aber die gewerblichen Berufsschulpflichtbestimmungen blieben bestehen. Erst im Jahre 1940 wurden sie aufgehoben. Die Lehrer wurden vom Reich bezahlt, die Schulausschüsse wurden aufgelöst, der Schulfonds wurde den Gemeinden überwiesen und die Gemeinden konnten zur Deckung der Kosten von den Lehrherren einen gewissen Satz einheben, so daß noch immer die Gewerbetreibenden dafür bezahlten. Im Jahre 1946 haben wir dann gesagt, wir müssen doch versuchen, zu irgendeiner Regelung zu kommen. Bei jeder Budgetberatung haben wir darauf verwiesen, daß wir eigentlich hier abstimmen, ohne gesetzliche Grundlagen zu haben.

Dann hat der Herr Landeshauptmann sich bemüht, einen Regierungsbeschluß herbeizuführen, und wir haben den Steierm. Berufsschulbeirat erhalten. Es hat auch lange gedauert, bis die erste konstituierende Sitzung stattgefunden hat, aber er war einmal geschaffen. Die wichtigsten Bestimmungen waren:

1. Errichtung und Auflassung von Berufsschulen,
2. Abgrenzung der Schulsprengel,
3. Ausgestaltung der Schule.
4. Verwaltung der gewerblichen Schulen des Landes und alle sonstigen sachlichen Angelegenheiten, die das Berufsschulwesen betreffen.

Aber jetzt kommt das Wesentliche: Mit der Bearbeitung aller Angelegenheiten und mit der Ge-

schäftsführung wurde der zuständige Referent beauftragt. Und dieser Referent war nur mehr der Landesregierung verantwortlich. (Landeshauptmann Krainer: „Verfassung!“ — Landesrat Prirsch: „Verwaltungsvereinfachung!“) Es wurde schon mitgeteilt, daß im Jahre 1955 das erste Gesetz aufgelegt wurde, und zwar das Berufsschulerhaltungsgesetz. Wir haben es dann zugewiesen bekommen. Der Landtag hätte schon im Jahre 1956, ein Jahr darauf, das Ausführungsgesetz beschließen müssen. Es ist aber nicht dazu gekommen. Es wurde erst im Oktober 1959 aufgelegt. Ich will auch hier ehrlich sein. Die sozialistische Fraktion hat Forderungen gehabt, desgleichen auch die Gegenseite. Es ist zu keiner Einigung gekommen und der Entwurf wurde dann zurückgestellt. Im Jahre 1960 haben wir es im Ausschuß liegen gelassen, dann sind die Wahlen gekommen. Im März 1961 waren die Wahlen. Der Entwurf zu diesem Gesetz ist im Lande hier liegengeblieben, weil er nicht vorgezogen werden konnte, und zugleich hat man auch in Wien mit den Beratungen der Schulgesetze begonnen. Es hat sich hinausgezogen, bis endlich im Jahre 1962 diese Schulgesetze beschlossen wurden. Ich muß hervorheben, daß der zuständige Referent, sowohl Herr Landesrat Wegart als auch Herr Landesrat Peltzmann sich bemüht haben, einen Entwurf zu unterbreiten. (Beifall Landesrat Prirsch. — Landeshauptmann Krainer: „Er hat nur mehr das gemacht, was du wolltest.“ — Landesrat Prirsch: „Was sagen Sie jetzt, Herr Abg. Scheer?“ — Abg. Scheer: „Da kann ich nichts mehr sagen, da kann ich nur lachen.“) Ich möchte nur sagen, wie rasch bei diesem Entwurf gearbeitet wurde. Am 14. April 1964 wurde er im Hause aufgelegt. Es haben dann drei Sitzungen stattgefunden. Deren Ergebnisse habe ich bereits ausgeführt. Die Sitzungen haben den ganzen Tag gedauert und dann haben wir uns zusammengestritten. Wir haben nicht in allen Fragen eine Einigung erzielt. Vor allem wurden wir uns nicht einig — das hat auch der Herr Landesrat schon ausgeführt — über die Landeshauptstadt Graz. Wir sind der Meinung gewesen, die Landeshauptstadt Graz macht eine Ausnahme. Die Gegenseite aber hat Gegenargumente angeführt. Weder wir noch die Gegenseite konnten beweisen, daß sich der Lehrlingsstand in Graz aufwärts entwickle. Es wurde dann eine Ausnahmebestimmung in den Entwurf genommen, Graz mit noch drei Bezirken könne auch Landesberufsschulen errichten. Die zweite Streitfrage war die Errichtung von Berufsschulen. Wir sind der Meinung gewesen, das Hohe Haus solle darüber beschließen, wo und wann eine Berufsschule errichtet werden soll. Dagegen hat man eingewendet, es wäre zu umständlich, es beschließen ja sowieso die Landesregierung nach Anhören des gewerblichen Berufsschulbeirates, es würde zu viele Schwierigkeiten geben. Ich muß sagen, es wäre vielleicht doch notwendig, denn ich bin der Meinung, daß die Landesberufsschulen dem Land viel, viel Geld kosten werden. Ich habe mir die Ziffern herausgenommen, die der Herr Landesrat Wegart für 1945—1960 in der 9. Sitzung dieser Periode bekanntgegeben hat. Er teilte damals mit, 160 Millionen Schilling seien bis Ende 1960 für die Landesberufsschulen ausgegeben worden, und zwar für

den Personalaufwand 71 Millionen, für die Errichtung von Schulen 43 Millionen und für den Sachaufwand 46 Millionen. Ich habe außerdem die Steirischen Gemeindenachrichten gelesen, wo Herr Hofrat Morokutti immer sehr ausführlich über unsere Tagungen schreibt. Ich habe auch hier festgestellt, daß er im Juni 1964 schrieb, daß die Pflichtschulen dem Lande Steiermark noch 300 Millionen Schilling kosten werden, d. h. die Gemeinden und das Land müßten soviel zahlen. Außerdem schrieb er im April 1964, daß die Landesberufsschulen unter der Voraussetzung, sie nur ganz bescheiden auszubauen, ca. 75 Millionen Schilling kosten würden. Nachdem auch die Schulzeit verlängert werden wird, können wir nicht mehr mit fünf Wochen auskommen oder mit sechs Turnussen auskommen, es werden wahrscheinlich vier oder 5 Turnusse sein, weil ja auch die Urlaube berücksichtigt werden müssen. Dazu sind dann mehr Klassen notwendig. Ich habe hier Informationen vom 8. März 1964, die Baukosten von Niederösterreich betreffend; die Niederösterreicher teilen mit, daß ein Bettplatz samt Nebenkosten für Schlaf- und Nebenräume 75.000 S kostet. Außerdem heißt es, daß ein Klassenraum, den sie erstellen müssen, 650.000 S kostet. Die Werkstätte kommt noch am billigsten, sie kostet etwa 5 Millionen Schilling. Nachdem die hohen Kosten hier zum Ausdruck gekommen sind, waren wir der Meinung, es solle nicht die Landesregierung entscheiden, sondern das Hohe Haus solle die Verantwortung tragen. Schließlich aber haben wir uns gefügt und sind zur Auffassung gekommen, es sei besser, daß es überhaupt einmal zu einem Gesetz kommt.

Es sind dann noch einige Abänderungen erfolgt, die nicht von besonderer Bedeutung waren. Nur im Abschnitt 6, § 34, wünschen wir, daß die Regierung auf jeden Fall zu einem Beschluß kommt, der für die Lehrlinge und deren Eltern tragbar ist. Wir haben hier beantragt, daß für die angeschlossenen Schülerheime gleich hohe Beiträge zu bezahlen sind. Soweit uns Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, konnte man daraus ersehen, daß die zu leistenden Beiträge in den angeschlossenen Schülerheimen verschieden sind. Es wäre doch notwendig, daß man zu einem einheitlichen Beitrag kommt. Es kommt zu Fällen, daß in ein und derselben Familie, in der zwei Lehrlinge sind, für jeden ein anderer Beitrag zu leisten ist. Es wäre daher besser, wenn sich die Landesregierung entschließen könnte, einheitliche Beiträge einzuführen.

Zum gewerblichen Berufsschulbeirat hatten wir selbstverständlich noch viele Wünsche. Wir sind aber leider damit nicht durchgekommen.

In den Ausschüssen wurden insgesamt über 40 Abänderungsanträge gestellt. Es konnten natürlich nicht alle berücksichtigt werden. Sowohl meine Fraktion als auch die Gegenseite mußte auf einen Großteil Verzicht leisten.

Ich will nur feststellen, daß dieses Gesetz, das heute verabschiedet wird, dem Lande hohe Kosten verursachen wird. Denn jetzt ist es gesetzlich festgelegt, daß die Kosten für die Errichtung von Landesberufsschulen das Land zu tragen hat. Wir begrüßen es, daß endlich über die Errichtung von

Landesberufsschulen eine gesetzliche Regelung erfolgt und wir werden daher für dieses Gesetz stimmen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Der Antrag ist einhellig angenommen.

2. Bericht des Landeskulturausschusses und des Finanzausschusses, Beilage Nr. 85, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Hans Brandl. Ich bitte ihn um den Bericht.

Abg. **Hans Brandl:** Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz unterzieht die Abgabe zur Jagdpacht einer Neuregelung. Im Landeskulturausschuß wurde die Regierungsvorlage in zwei Sitzungen und im Finanzausschuß in einer Sitzung beraten und mit einigen sehr wesentlichen Abänderungen einstimmig beschlossen.

Es wurde vor allem festgelegt, daß zur Entrichtung dieser Abgabe für verpachtete Gemeinde-Jagden, Eigenjagden und Jagdeinschlüsse der Pächter, für sonstige Eigenjagden der Grundeigentümer, für Gemeinde-Jagden, die durch Sachverständige ausgeübt werden, die Gemeinde verpflichtet ist. Die jährliche Abgabe beträgt bei verpachteten Gemeinde-Jagden, verpachteten Eigenjagden und Jagdeinschlüssen 25% des jährlichen Pachtschillings einschließlich aller der Gemeinde bzw. dem Grundeigentümer vom Jagdpächter zukommenden Nebenleistungen, mindestens aber 1.— S pro Hektar verpachteter Fläche.

Bei Verpachtungen an Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die sich nicht während des überwiegenden Teiles des Jagdjahres in der Steiermark aufhalten, erhöht sich der Abgabesatz auf 50% des Jagdpachtschillings einschließlich der Nebenleistungen. Der Begriff der Nebenleistungen wurde eindeutig definiert, und zwar in der Form, daß alle Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, die nicht die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzdienstes betreffen, in diese Nebenleistungen und daher in die Jagdpacht einzubeziehen sind.

Bei den anderen Jagden bis zu einer Gesamtfläche von 250 ha 30 Groschen je Hektar, bei einer weiteren Fläche von über 250 ha bis 500 ha 50 Groschen je Hektar und bei einer darüber hinausgehenden Fläche 70 Groschen je Hektar.

Eine völlig neue Bestimmung finden Sie im § 8 dieses Gesetzes, und zwar fließen 20% der Abgabe der Steirischen Landesjägerschaft zu, die bisher aus den Budget- und aus den ordentlichen Mitteln des Landes feste Beträge zur Förderung erhalten hat.

§ 9 besagt, daß dieses Gesetz mit 1. April 1965 in Kraft tritt.

Es mag allgemein noch interessant sein, verehrte Damen und Herren, daß in Steiermark 685.037 ha Eigenjagden, 933.774 ha verpachtete Gemeinde-Jag-

den und 4227 ha durch Sachverständige ausgeübte Gemeinde-Jagden bestehen.

Ich darf nun im Namen des Landeskulturausschusses und des Finanzausschusses ersuchen, der Gesetzesvorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Zinkanell. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Zinkanell:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Dem vorliegenden Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes wird die sozialistische Fraktion ihre Zustimmung geben.

Nachdem, wie vom Herrn Berichterstatter schon erwähnt wurde, seit dem Jahre 1947 keine Änderung dieser Abgabe mehr erfolgt war, mußte wohl hier eine Korrektur durchgeführt werden. Wenn wir diese Korrektur messen an der enormen Ausweitung der Aufgaben des Landes und der damit verbundenen Ausweitung auch des Landes-Budgets, dann muß diese Korrektur als sehr human bezeichnet werden. Es hat bei diesem Punkt im Landeskulturausschuß eine längere Diskussion über die Höhe und über die Staffelung gegeben. Die dann im Gesetz gefundene Lösung ist zwar keine Valorisierung der damals beschlossenen Höhe und auch keine Angleichung, wohl aber eine Anhebung, die bei den verpachteten Eigenjagden die Gleichstellung mit den verpachteten Gemeinde-Jagden auf 25% des Pachtschillings bringt, die aber bei den nicht verpachteten Jagden statt der etwas zu vorsichtigen Forderung nach einer Erhöhung von 22½ auf 23 Groschen nun doch in der ersten Gruppe, das ist bis zu 250 ha, 30 Groschen pro Hektar, in der zweiten Gruppe bis zu 500 ha 50 Groschen und darüber 70 Groschen pro Hektar festlegt.

Eine längere Diskussion gab es in der Behandlung der Ausländer. Wir sind selbstverständlich dafür, den Fremdenverkehr zu fördern und auszubauen und wir unterstützen auch aus Überzeugung die diesbezüglichen Bestrebungen des Herrn Landesrates Wegart. Wir schätzen jeden Ausländer, der unsere schöne Steiermark so liebt, daß er nicht als Ausländer betrachtet werden möchte, nicht einmal bei der Festlegung der Jagdabgabe. Aber wir sind der Meinung, daß man hier auch des Guten zu viel tun könnte. So wie sich einige Bundesländer vor einem totalen Ausverkauf z. B. von Seegrundstücken an Ausländer gesetzlich schützen mußten, damit der einheimische und der österreichische Tourist auch noch an einen österreichischen See herangehen darf, so scheint es uns richtig, auch den steirischen Wald und die steirischen Jagden im Interesse unserer steirischen und österreichischen Jäger vor einer zu starken Überfremdung zu bewahren. Es war daher gerechtfertigt, jenen ausländischen Jagdpächtern, die sich nicht mehr als ein halbes Jahr in der Steiermark aufhalten, das Doppelte der sonst üblichen Jagdabgabe vorzuschreiben. Diese Regelung der doppelten Jagdabgabe ist für unsere heimische Jägerschaft nicht nur ein gewisser Schutz vor der finanzstarken ausländischen Konkurrenz, sondern sie ist zugleich auch eine Stärkung der Finanzen ihrer eigenen Landes-Organisation. Denn dank des Verständnisses der in der Beratung und

bei den Ausschüssen mitwirkenden Fraktionen und dank des Verständnisses des Landesfinanzreferenten konnte der Landesjägermeister, Herr Präsident Dr. Kaan, eine seltene und man kann wohl sagen sehr wertvolle „Jagdbeute“ nach Hause bringen. (Abg. Heidinger: „Weidmannsheil!“) Es ist schon vom Berichterstatter gesagt worden: 20% der auf der Basis dieses neuen Gesetzes hereinkommenden Jagdabgabe fließen der steirischen Landesjägerschaft zu. Wenn wir also heute dem Herrn Landesjägermeister zu dieser für die Jägerschaft sehr günstigen Regelung gratulieren, die Obmänner und Sekretäre anderer Organisationen machen das sicher völlig neidlos, denn, so glaube ich, es ist ein Gebot politischer Fairneß, bei dieser Gelegenheit und aus Anlaß dieses Gesetzes auch dem Herrn Landesfinanzreferenten, Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek, eine aufrichtige Anerkennung und Würdigung seines Verständnisses und seiner Tätigkeit überhaupt zuteil werden zu lassen. Es ist nicht leicht und es ist auch nicht populär, dafür verantwortlich zu sein, daß die erforderlichen Mittel hereinkommen und daß sie in möglichst gerechter Verteilung auch möglichst überall hinreichen. DDr. Schachner-Blazizek kommt dieser schwierigen Aufgabe in hervorragender Weise nach. Ich vertraue auf die Toleranz und die sachliche Einsicht der anderen Fraktionen, wenn ich mir erlaube, im Namen des Hohen Hauses dem Herrn Landesfinanzreferenten und Ersten Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek für sein mühevolleres, aber für das Land Steiermark sehr entscheidendes Wirken aufrichtig zu danken. (Beifall bei der SPO.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich als nächster Herr Präsident Dr. Stephan.

3. Präs. **Dr. Stephan:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Im Jahre 1964, in dem wir uns gegenwärtig befinden, haben sicherlich schon fast alle Kollegen und Abgeordneten dieses Hohen Hauses mit Jagdverpflichtungen Bekanntschaft gemacht, weil ja in diesem Jahre in sehr vielen Gemeindejagden draußen die Pachtperioden abzulaufen beginnen, mit dem Jagdjahr 1964/65 also endgültig ablaufen, und weil alljährlich aus Anlaß der Neuverpachtung oder Neuvergebung oder Versteigerung von Gemeindejagden heftige Kämpfe landauf, landab stattfinden. Es ist ganz klar, daß sich die Gemeinden einerseits, die Landbevölkerung andererseits und die Jäger im besonderen aus solchen Anlässen zu ereifern beginnen, ist doch einerseits die Steiermark wirklich das Jagdland in Österreich schlechthin und ist das Jagdrecht doch ein Ausfluß des Grundbesitzes, des Grundeigentums, von dem natürlich jeder Grundbesitzer am liebsten selbst Gebrauch machen würde. Ich darf in dem Zusammenhang, anknüpfend an die Worte meines Vorredners, sagen, daß das wohl auch der Grund dafür ist, daß man die ausländischen Jagdpächter, die, angeeifert und in die Lage versetzt vom Wirtschaftswunder, unsere Jagden sehr hoch bezahlen wollen, daß man diese ausländischen Jagdpächter mit einer höheren Abgabe bedenkt, um auf diese Weise unseren heimischen Bauern und Grundbesitzern die Möglichkeit

zu geben, billiger und eher zu ihren Jagden zu kommen. Es hat sich in den letzten Jahren — eigentlich gar nicht nach den Buchstaben des Jagdgesetzes — herausgestellt, daß die Versteigerung eigentlich der seltenere Fall der Jagdvergebung geworden ist und daß einvernehmlich doch in den meisten Gemeinden die Jagden an Gesellschaften oder Einzelpächter abgegeben werden, die die Zustimmung der dortigen Bevölkerung finden. Es ist für die Steiermark im besonderen wichtig, daß durch dieses Gesetz, das wir heute zu beschließen haben, die Jagd in einer Weise gefördert wird, die der Steiermark eben die Möglichkeit gibt, ihren Ruf als erstes Jagdland zu erhalten. Die Gründe hierfür sind natürlich verschiedene. Die Geländegestaltung, die übrigens von der Untersteiermark bis zur Obersteiermark ja bekanntlich sehr verschieden und daher auch in der Jagdausübung sehr mannigfaltig ist, eignet sich sehr dafür. Die Bevölkerung ist im allgemeinen jagdfreundlich eingestellt. Außerdem ist die Aufteilung von Grund und Boden und damit die Aufteilung zwischen Gemeindejagden und Eigenjagden, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, so günstig, daß die befruchtende Eigenschaft der Eigenjagd auf das Gesamtjagdgeschehen eine sehr günstige ist. Es hat sicherlich verschiedene Abgeordnete dieses Hauses gewundert, warum eigentlich die Eigenjagd bei dieser ganzen Sache so billig wekommt. Es muß dazu gesagt werden, daß alle Eigenjagdbesitzer, ich glaube, ich kann sagen ausnahmslos anderweitig bedeutende Opfer für die Jagd bringen, von sich aus Grundstücke zur Verfügung stellen, das Jagdpersonal in entsprechender Ausbildung und Anzahl zur Verfügung stellen, so daß sie als Kernpunkte der ganzen Jägerei in der Steiermark angesehen werden müssen. Ich brauche nicht im einzelnen auf Namen zu verweisen, jeder, ob in der Ost-, Ober- oder Weststeiermark, weiß, daß die Gemeinden, die sich in der Nähe einer Eigenjagd befinden, viel besser mit Wild bestockt sind als die, wo sich solche Eigenjagden nicht befinden. Das, was man ihnen also, den Eigenjagdbesitzern nämlich, bei der Abgabe schenkt, leisten sie ohne Zweifel weitgehend durch ihre freiwilligen Leistungen zur Jagd dem Lande Steiermark und damit der umliegenden Gemeindejagd. Es ist erfreulich, daß der Ausnahmefall, den mein Vorredner erwähnt hat, eben die 20%ige Beteiligung der Landesjägerschaft an der Jagdabgabe, Gesetz geworden ist oder eben im Begriff ist, Gesetz zu werden, denn die Landesjägerschaft hat ihr gemessen Verdienst an der Jagd in der Steiermark, sie hat gemessen Verdienst auch an der verhältnismäßig klaglosen Abwicklung aller mit der Jagd in der Steiermark verbundenen Angelegenheiten, und es wäre ungerecht gewesen, ihr die Mittel hierfür nicht zur Verfügung zu stellen. Wollen wir also hoffen, daß das gegenwärtige Gesetz dazu beiträgt, unserem Lande Steiermark als erstem Jagdland Österreichs, unserer steirischen Jägerschaft, aber auch dem Herrn Landesfinanzreferenten das zu bringen, was wir alle für notwendig halten. (Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine

Hand zu erheben und sich zu diesem Zwecke zu den Plätzen zu begeben. (Beifall.) Der Antrag ist einhellig angenommen.

3. Bericht des Fürsorgeausschusses, des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Berichterstatterin ist Frau Abg. Hella Lendl. Ich bitte sie, den Bericht zu erstatten.

Abg. Lendl: Hohes Haus! Dem Hohen Haus liegt heute das Körperbehindertengesetz zur Beschlußfassung vor, für welches bereits im Jahre 1961 vom Sozialministerium ein Entwurf ausgearbeitet und im Jahre 1963 der Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt wurde. Dieser Entwurf wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt, doch haben sich die Landesregierungen gleichzeitig verpflichtet, ein Behindertengesetz auszuarbeiten und das uns vorliegende Gesetz wurde den besonderen Verhältnissen in der Steiermark angepaßt. Dieses Gesetz wird begrüßt, da durch die vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen, aber auch durch das gewährrende Pflegegeld eine große Lücke in der österreichischen Gesetzgebung geschlossen wird.

Das Gesetz ist für jene Menschen gedacht, die infolge eines angeborenen oder eines erworbenen Leidens oder Gebrechens eine angemessene Erziehung oder Schulbildung nicht erhalten können, aber auch für eine volle Beschäftigung nicht in Betracht kommen. Das Gesetz erfaßt auch jene Personen, die für eine Rehabilitation noch in Frage kommen und somit in das Gesellschafts- und Erwerbsleben wieder eingegliedert werden können. Ist aber eine Wiedereingliederung nicht möglich, muß ein menschenwürdiger Unterhalt sichergestellt werden, der aber nicht mit den Fürsorgeleistungen gleichgestellt werden darf. Mit diesem Gesetz soll auch erreicht werden, durch Dauerfürsorge eine Berufsausbildung zu schaffen, damit auch diesen Menschen ein Stückchen Lebensglück durch eine sinnvolle Arbeit garantiert wird.

Das Gesetz sieht folgende Arten von Hilfeleistungen vor:

Eingliederungshilfe,
geschützte Arbeit,
geschützte Werkstätten,
Beschäftigungs-Therapie,
persönliche Hilfe und
Pflegegeld.

Bei diesem Personenkreis, für den dieses Gesetz Geltung hat, handelt es sich zum Teil auch um cerebral oder gehirngestörte Kinder, die eine große Belastung für die Eltern und die Familien bedeuten. Diese bedauernswerten Menschen sollen in Zukunft nicht das Ziel des Spottes unverständiger Menschen sein, denn es sind Menschen, die unserer Hilfe bedürfen.

Der Fürsorgeausschuß hat sich in mehreren Sitzungen positiv und sachlich mit der Bearbeitung dieses Gesetzes beschäftigt und einstimmig den Be-

schluß gefaßt, dieses Gesetz dem Hohen Haus zur Annahme zu empfehlen.

Durch die Kostentragung im § 41 war es notwendig, dieses Gesetz auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß sowie im Finanzausschuß zu beraten. Beide Ausschüsse haben die einstimmige Annahme beschlossen.

Ich bitte das Hohe Haus, durch die einstimmigen Beschlüsse im Fürsorgeausschuß, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß und im Finanzausschuß dem Behindertengesetz seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Zum Worte gemeldet ist Herr Landesrat Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat Gruber: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach jahrelangen Vorarbeiten und Beratungen liegt heute dem Steierm. Landtag das Behindertengesetz zur Beschlußfassung vor. Dieses Gesetz, von allen fortschrittlich denkenden Menschen erwünscht, von den österreichischen und besonders den steirischen Zivil-Invaliden laut und unüberhörbar seit Jahren gefordert, hat einen, ich möchte sagen, mühsamen und schwierigen Weg hinter sich.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat schon im Jahre 1961 unter dem Eindruck der seit Jahren angemeldeten Forderungen der Zivil-Behinderten einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Dieser Gesetzesentwurf fand aber nicht die Zustimmung der Bundesländer, weil er im § 1 eine Verfassungsänderung vorsah, wonach die Behindertenfürsorge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden sollte. Die Länder stellten sich auf den Standpunkt, daß eine Verfassungsänderung nur aus zwingenden Gründen erfolgen soll und diese zwingenden Gründe bei der Behinderten-Fürsorge nicht vorliegen.

Gleichzeitig übernahmen aber auch die Bundesländer die Verpflichtung, auf Landesebene ein entsprechendes Behinderten-Gesetz auszuarbeiten, wobei ich besonders die Betonung auf „Verpflichtung“ lege, weil sich an diese Verpflichtung in der weiteren Folge manche nicht mehr ganz erinnern konnten.

Es wurde im Einvernehmen mit Fachexperten von den Sozial-Referenten ein neuerlicher Mustergesetzesentwurf ausgearbeitet und dieser am 16. Mai vorigen Jahres einer Konferenz der Landeshauptleute, der Landes-Finanzreferenten und Sozialreferenten unterbreitet.

Nach Beratung in dieser Konferenz wurde die Vorlage grundsätzlich positiv beurteilt, nur den Sozialreferenten wurde noch empfohlen, eine Reihe von Detailfragen zu studieren und zu beraten. Auch diese Detailfragen-Beratung fand noch im Sommer des vorigen Jahres, am 19. Juni, im Hause der Niederösterreichischen Landesregierung statt.

Der so neuerlich überarbeitete Musterentwurf hatte seine Schwerpunkte in den Maßnahmen der Rehabilitation und beim Pflegegeld für Schwerstbehinderte. Er stellte somit unter Bedachtnahme auf die vorliegenden sozialen Bedürfnisse und die finanzielle Leistungskraft der Länder das gerade noch vertretbare Mindestmaß an sozialer Hilfe für die Behinderten dar.

Allerdings fiel im September 1963 wieder ein Wermuthstropfen für die Behinderten in diesen Becher, indem die Finanzreferenten in einer Konferenz beschlossen hatten, daß noch eine Reihe anderer Sicherungen einzubauen wäre, damit die finanziellen Belastungen aus diesem Gesetz nicht zu groß werden sollten. Diesen Beschlüssen der Finanzreferenten folgte eine Konferenz der Sozialreferenten, und zwar hier in Graz am 24. und 25. Oktober, und stellten sich die Sozialreferenten aller Bundesländer entschieden gegen eine neuerliche Einschränkung, die das Ziel hatte, finanzielle Belastungen noch weiter einzusparen. Es wurde eine sehr klare Resolution beschlossen, in der die Sozialreferenten feststellten, daß sie nach all den vorangegangenen Besprechungen nicht bereit sind, weitere Einschränkungen in diesem Gesetzentwurf hinzunehmen, welche die soziale Wirkung des Gesetzes vollkommen zunichte machen würden und keine Lösung des Problems darstellen würden. Abschließend unterstrichen die Sozialreferenten, daß sie alle Mittel und Wege aufwenden und die energischen Bemühungen fortsetzen würden, um die Landes-Behindertengesetze, die zur Schließung einer Lücke in der Sozialgesetzgebung zwingend und dringend notwendig waren, den Landtagen vorzulegen.

Der Entwurf des steirischen Behindertengesetzes wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens und nach Beschlußfassung in der Landesregierung in der Frühjahrssession des Landtages im Hohen Haus eingebracht. Drei Ausschüssen wurde dieses Gesetz zugewiesen, dem Fürsorgeausschuß, dem Finanzausschuß und dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß. Man hatte fast den Eindruck, als ob das Hohe Haus dem Fürsorgeausschuß nicht die nötigen Kompetenzen einräumen möchte oder Bedenken hätte, daß vielleicht der Fürsorgeausschuß zu sehr die sozialen Aspekte und nicht die anderen, finanziellen usw. Belange berücksichtigen würde. Aber es ist gut gegangen und die Beratungen sind ja in allen Ausschüssen in der Zwischenzeit sehr intensiv verlaufen. Der Fürsorgeausschuß hat in vier langen Sitzungen das Gesetz einer gründlichen Beratung unterzogen. Sachlich und gewissenhaft und mit großem Verständnis für den betroffenen Personenkreis wurde eine Reihe von Änderungen im Gesetz eingearbeitet. Das Ziel der Änderungen war nicht, die soziale Wirkung des Gesetzes einzuschränken, sondern es möglichst klar, deutlich und verständlich abzufassen. Wenn dies aber trotz aller aufrichtigen Bemühungen der Abgeordneten und Fachexperten nicht immer möglich war, so liegt es vor allem an der Individualität der zu erwirkenden Maßnahmen, welche vielfach die Ausdrucksweise, wie „angemessen, zumutbar, geeignet“ usw. notwendig machte. Wir haben erfahren und wir wußten es, daß natürlich solche Ausdrücke für unsere Verfassungsrechtler ein Greuel sind, aber mangels besserer Begriffe mußten wir mit diesen arbeiten.

Der steirische Entwurf weicht nun in einer Reihe von Bestimmungen vom Mustergesetzentwurf ab, ohne jedoch — wie ich schon gesagt habe — die soziale Wirkung des Gesetzes einzuschränken.

Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche infolge eines angeborenen oder

erworbenen Leidens oder Gebrechens in der Möglichkeit, eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erlangen oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen der Maßnahmen dieses Gesetzes wesentlich beeinträchtigt werden würden. Behinderten gleichgestellt sind auch Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung auf Grund der Erkenntnisse der Wissenschaft später eintreten würde, wobei wir insbesondere auf Kleinkinder Bedacht nehmen. Ausgeschlossen von Leistungen dieses Gesetzes sind altersbedingte Gebrechen sowie Anfallskrankheiten und Süchte. Als Hilfeleistungen für den genannten Personenkreis sind im Gesetz vorgesehen;

Eingliederungshilfe,
Geschützte Arbeit,
Beschäftigungstherapie,
Persönliche Hilfe und
Pflegegeld.

Zweck der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten durch entsprechende Maßnahmen in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben einzugliedern, wobei als Maßnahmen der Eingliederungshilfe Heilbehandlung, Versorgung mit Körperersatzstücken, Hilfe für den Lebensunterhalt, zur Schulbildung und Erziehung sowie beruflichen Eingliederung vorgesehen sind.

Die geschützte Arbeit ist für jene Behinderten, welche auf Grund ihres Leidens oder Gebrechens auf einem Arbeitsplatz mindestens die Hälfte dessen zu leisten imstande sind, was körperlich und geistig gesunde Personen vermögen. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, werden im Sinne dieses Gesetzes als geschützte Werkstätten bezeichnet.

Die Beschäftigungstherapie soll ein Mittel zur Erlangung und Weiterentwicklung vorhandener Fähigkeiten eines Behinderten sein, dessen körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand eine berufliche Ausbildung oder Eingliederung unmöglich macht. Und schließlich die persönliche Hilfe, welche die Hilfe in der Familie, insbesondere zur Beseitigung von psychischen Schwierigkeiten, umfaßt. Als letzte dieser Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes ist ein Pflegegeld in der Höhe von 400 S monatlich für Schwerstbehinderte vorgesehen, welche entweder dauernd bettlägerig sind oder ständig fremder Hilfe bedürfen. Die Anträge auf Leistungen aus diesem Gesetz werden über die Wohnsitzgemeinden und mit einer Stellungnahme dieser bei den Bezirkshauptmannschaften einzubringen sein. Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt sodann nach Anhörung der Sachverständigen, Amtsarzt, Fürsorgerin, Berufsberater, Psychologen usw. die Entscheidung als erste Instanz, welche Maßnahmen nach dem Gesetz für den Behinderten zu treffen sind.

Dem Behinderten steht eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Landesregierung zu.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, was frühestens am 1. Oktober 1964 erfolgen kann, kommt den steirischen Zivilinvaliden ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

Die Steiermark ist damit das zweite Bundesland nach Salzburg, welches nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes den Behinderten Hilfe leistet und ist dieser Entwurf auf der Basis des Mustergesetzentwurfes des Sozialministeriums und der Sozialreferenten erstellt.

Der Steiermärkische Landtag kann stolz darauf sein, ein so fortschrittliches und bedeutsames Sozialgesetz zu beschließen. Dieses Gesetz bringt letzten Endes für jene leidgeprüften und vom Schicksal hart getroffenen Menschen eine langersehnte Hilfe, und es ist zweifelsohne eine echte Verpflichtung der Gesellschaft, diesen Menschen zu helfen und zur Entfaltung der Persönlichkeit des behinderten Menschen beizutragen. Im Zeitpunkt der Hochkonjunktur und des Arbeitskräftemangels ist es darüber hinaus eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit. Den Bürgermeistern und Gemeindefunktionären möchte ich bei dieser Gelegenheit von dieser Stelle aus sagen, daß sie keinesfalls befürchten müssen, daß ihnen daraus große finanzielle Kosten erwachsen, da die Kosten für das Pflegegeld zu 75% vom Land und nur zu 25% von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erbringen sind.

Alle mit der Sozialarbeit in der Steiermark befaßten aber, ob als Beamte, Ärzte, Fürsorgerinnen, Psychologen oder Berufsberater, welche dieses Gesetz in die Alltagspraxis umzusetzen haben, bitte ich schon heute, dies eingedenk unserer ethisch-humanitären Verpflichtung im Geiste wahrer menschlicher Hilfsbereitschaft und Herzensgüte zu tun. Niemals mögen sie dabei vergessen, daß es zur vornehmsten Aufgabe der modernen menschlichen Gesellschaft gehört, sich der Kranken, Behinderten, Siechen und Alten anzunehmen und daß die menschliche Gesellschaft nur dann bestehen wird, wenn sie aus der Sorge um diese Menschengruppe immer die sozialen Instinkte der einzelnen und der ganzen Gemeinschaft entwickeln kann. Wir wissen, daß die Zivilbehinderten keine Almosen wollen. Sie wollen echte Hilfe und sind bereit, selbst alle ihre Kräfte und Mittel einzusetzen, um die Selbsterhaltungsfähigkeit zu erlangen. Für sie ist die Arbeit mehr als Lebensunterhalt, sie wird zum Mittelpunkt sinnvoller Lebensgestaltung überhaupt.

Den steirischen Zivilinvaliden wünsche ich, daß ihnen dieses Gesetz eine Erste Hilfe bringt, denn ich weiß sehr wohl, daß es vorläufig nur ein Minimum des Notwendigen darstellt und nur ein Anfang und kein Endpunkt in den Bestrebungen der Behindertenfürsorge sein kann.

Zum Schlusse kommend, danke ich allen, welche an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, vor allem den Beamten beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, an ihrer Spitze Herrn wirkl. Hofrat Dr. Lauppert, welcher sich bereits im Expertenkomitee der Bundesländer um das Zustandekommen dieses Gesetzes besondere Verdienste erworben hat.

Mein ganz besonderer Dank gilt den Damen und Herren Abgeordneten des Fürsorgeausschusses,

denn durch ihre intensiven und konstruktiven Beratungen war es möglich, das Gesetz noch in der Frühjahrsession dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen, und danke ich auch dem Steiermärkischen Landtag im voraus für die Beschlußfassung, mit welcher er eine echte fortschrittliche und soziale Tat setzt. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Edda Egger. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. **Egger:** Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Über die Notwendigkeit eines Behindertengesetzes habe ich schon bei der letzten Budgetdebatte gesprochen und die für die Durchführung bereits vorgesehenen Mittel begrüßt. Denn wir wissen, daß unsere Sozialgesetzgebung noch Lücken aufweist und daß es trotz Wirtschaftsaufschwung und Mangel an Arbeitskräften noch Menschen gibt, die nicht arbeiten können und kein Einkommen haben, sondern ganz besonders hilfsbedürftig sind, aber mangels gesetzlicher Bestimmungen kein Anrecht auf Hilfeleistungen haben und daher auch zuwenig oder keine Hilfe erfahren. Auch unsere intensive und, wie ich glaube sagen zu können, initiale Mitarbeit im Fürsorgeausschuß zeigte unser Interesse, ein gut verwendbares Behindertengesetz zu schaffen. Besonders wichtig an diesem Gesetz erschien es uns, daß damit neben den natürlich notwendigen Geldhilfen, für die beträchtliche Mittel aufgewendet werden müssen, auch neue Arten der Hilfeleistung ermöglicht werden. Ich meine damit jene Maßnahmen, die man mit dem Begriff „soziale und berufliche Eingliederungshilfe“ bezeichnen kann und die im wesentlichen die im Gesetz vorgesehene eigentliche Eingliederungshilfe mit den verschiedenen Möglichkeiten der Heilbehandlung und Versorgung mit orthopädischen Behelfen und sonstigen Hilfsmitteln, Hilfe zur Schulbildung, Erziehung, Berufsausbildung und Berufseingliederung, eventuell auch Beratung und Hilfe zum Lebensunterhalt, als 2. Stufe die geschützte Arbeit und 3. die Beschäftigungstherapie umfaßt.

Alle diese Maßnahmen dienen dazu, den Behinderten aus seiner oft vorhandenen, durch die Behinderung auferlegten Passivität zu neuer Aktivität zu führen. Eine sinnvolle Tätigkeit, auch wenn sie noch so gering ist, erleichtert es jedem Menschen, sich als Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu fühlen und sich auch in die Gesellschaft in der rechten Weise einzufügen. Das Recht auf Arbeit ist bereits in der Charta der Vereinten Nationen als eines der Grundrechte des Menschen niedergelegt. Österreich ist dieser Charta beigetreten. Es liegt also an uns, nicht nur die wirtschaftlichen Voraussetzungen für genügend Arbeitsplätze zu schaffen, sondern auch dem einzelnen behinderten Menschen zu helfen, eine ihm angemessene Tätigkeit ausüben zu können.

Wir freuen uns daher, feststellen zu können, daß mit dem vorliegenden Gesetz solche Möglichkeiten zur Durchführung gelangen werden als Recht der Behinderten.

Die drei vorgesehenen Maßnahmen, Eingliederungshilfe, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, stellen zweifellos eine gute Abstufung je nach

der Leistungsfähigkeit der Behinderten dar. Die Frage wird nur sein, ob nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut in der Praxis die Abgrenzung der Maßnahmen ausreichend möglich sein wird, um damit Mißbrauch oder unnötig aufgewendete Geldmittel zu vermeiden. Darum haben wir uns bemüht, immerhin Ansätze zur genaueren Abgrenzung für die Anwendung der geschützten Arbeit in das Gesetz zu bringen, wie sie sich z. B. im Invaliden-Einstellungsgesetz schon bewährt haben. Glücklicherweise haben wir ja im Fürsorgeausschuß einen Arzt, der gleichzeitig Jurist ist und der ohne Zweifel wesentlich zu einer guten Arbeit beigetragen hat.

Wir glauben aber, daß es sich z. B. erst in der Praxis ergeben wird, wo die geschützte Arbeit ihre untere Grenze findet und wo Beschäftigungs-Therapie anzufangen hat. Das ist etwas, was im Gesetz noch nicht klargelegt ist und was in der Praxis ohne Zweifel noch gewisse Schwierigkeiten ergeben wird. Immerhin haben wir auch da mit einer neuen Formulierung versucht zur Klärung beizutragen.

Weiters haben wir uns bemüht, auch neue Formulierungen zu finden für die Feststellung, was Leiden und Gebrechen sind. Wir haben die Ausschließung der altersbedingten Leiden und Gebrechen hineingebracht, weil es ganz ohne Zweifel nicht möglich ist, ab einem gewissen Lebensalter sinnvoll und in nützlicher Weise solche Rehabilitationsmaßnahmen vorzunehmen.

Aber ebenso ist im Gesetz ausgesprochen, daß für das Kleinkind bereits vorbeugende Maßnahmen in Anspruch genommen werden können und sollen. Es ist ja immer wieder so, daß für den jungen Menschen eine rechtzeitige Hilfe oft von ausschlaggebender Bedeutung für sein Leben sein kann.

Weiters haben wir auch darnach gefrachtet, ganz klar und eindeutig auszusprechen, daß das Behindertengesetz nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn Hilfeleistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sind. Daß Sozialgesetze immer wieder bestimmte dehnbare Bestimmungen enthalten müssen, ergibt sich aus der Materie. Wir wissen, daß das den Juristen wenig Freude macht, glauben aber trotzdem, daß es gerade in solchen Gesetzen bis zu einem gewissen Grad notwendig ist, um dem Leben gerecht zu werden.

Weiters war es der OVP wichtig, Klarheit über das Verfahren der Anwendung des Gesetzes in das Gesetz selbst hineinzubringen und so wurden solche Bestimmungen aufgenommen. Es wurde auch genau festgelegt, wieweit die Wohnsitzgemeinde, die Gemeinden überhaupt und das Land bei der Durchführung dieses Gesetzes, bei Stellungnahmen usw. mitzuwirken haben. Ebenso freuen wir uns, feststellen zu können, daß durch die Einführung einer zweiten Instanz der demokratischen und gerechten Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die gerechte Verteilung der Lasten: Die Lasten aus diesem Gesetz werden sehr sehr bedeutende sein, sowohl was die Geldmittel anlangt als auch was die Beschaffung von Einrichtungen, die Beistellung von Fachleuten usw. betrifft. Diese großen Aufgaben durchzuführen

ren wird nur möglich sein, wenn alle Mitwirkenden nach ihren Fähigkeiten dazu beitragen werden und wir haben daher versucht, auch in dieser Hinsicht eine rechte Ordnung zu schaffen, um damit allen Bedürftigen Hilfe bringen zu können.

Wir sind z. B. der Meinung, daß das Pflegegeld, so groß die Aufwendungen dafür auch sein werden, eine außerordentliche Hilfe für jene Menschen in unserer Bevölkerung bedeuten wird, die nicht versichert sind, wie es z. B. bei der Landbevölkerung, bei den Kleingewerbetreibenden usw. oftmals vorkommt. Diese Hilfe wird unmittelbar für die Betroffenen fühlbar werden und wir sind sicher, daß mit dieser Hilfe durch das Behindertengesetz andere, wenn auch kleinere Ausgaben für die Gemeinden oder Bezirksfürsorgeverbände wegfallen werden.

Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe, der Rehabilitation, werden langsamer spürbar werden, doch dürften auch durch diese Maßnahmen vielfach die Kosten für Daueraufenthalte in Anstalten oder Spitälern vermindert werden, so daß letzten Endes auch dadurch wieder den Gemeinden eine Entlastung auf einer anderen Seite zuteil werden wird.

Das Gesetz ist also notwendig und wir freuen uns, daß wir gerade jetzt in dieser Zeit eines wirtschaftlichen Aufschwunges die Möglichkeit haben, es durchführen zu können, denn in Zeiten, in denen die Wirtschaft nicht so gut und leistungsfähig ist, würde es kaum möglich sein, ein so weitreichendes Gesetz zu schaffen.

Auch wenn die heute vorliegende Fassung des Gesetzes noch vielfach ein Schritt ins Ungewisse ist, sowohl was die dafür benötigten Mittel als auch die Durchführung selbst anbelangt, so daß sicher mit Ergänzungen und Abänderungen zu rechnen ist, so wollen wir doch den Versuch mit diesem Gesetz wagen. Mehr Menschlichkeit, mehr sozialen Frieden für die Menschen in unserem Land erhoffen wir uns davon und deshalb geben wir dem Gesetz gerne unsere Zustimmung. (Beifall.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch Herr Abgeordneter Scheer. Ich erteile es ihm.

Abg. Scheer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich kann mich auf Grund der Ausführungen meiner Vorredner ganz kurz fassen und werde dies auch tun.

Ich möchte nur hinzufügen, daß eigentlich bei diesen Beratungen nur zwei Brennpunkte sich letzten Endes herauskristallisiert haben, das war zunächst einmal die Frage, wer ist überhaupt Behinderter, und zweitens, wer zahlt die Dinge, die in diesem Gesetz verankert werden sollen?

Es war gar nicht einfach, festzulegen, wo hört ein Schwindler auf, der sich dieses Gesetz zunutze machen will, und wo fängt der wirkliche, der echte Behinderte an. Diesen Punkt festzulegen, war gar nicht einfach und es ist, glaube ich, in dem Gesetz weitestgehend gelungen, diesen Punkt einigermaßen festzuhalten.

Wir sind von dem Grundsatz ausgegangen, möglichst große Hilfe zu bringen den Ärmsten, die ein unergründliches Schicksal dazu bestimmt hat, als Behinderter durch dieses Leben zu gehen. Wer Spi-

täler besucht und wer sah, wie sonstige Kranke gehegt, gepflegt und gesund gemacht werden und auch Behinderte sieht, weiß, welche hohe Aufgabe wir uns mit diesem Gesetz gestellt haben, der weiß aber auch — und das wissen auch die hier beschließenden Abgeordneten sicherlich alle —, daß wir mit diesem Pflegegeld und sonstigen Hilfen, die wir leisten, nur Stückarbeit leisten, und daß wir noch lange nicht all das leisten, was wir vielleicht moralisch gesehen für diese Ärmsten leisten müßten.

Ich freue mich auch, festhalten zu dürfen — das ist auch bei den Ausschlußberatungen zum Ausdruck gekommen —, daß auch in der Höhe der Unterstützungsbeiträge dieses Gesetzes nur einer gewissen Anlaufzeit unterliegen wird, um einer baldigen Novellierung Platz zu machen, sobald wir diese Pflegegelder und die sonstigen Unterstützungen erhöhen können. Wir dürfen auch mit Genugtuung feststellen, daß die neue Zeit unseres modernen Gemeinwesens einen Anspruch auf Hilfe diesen Menschen bringt und daß sie nicht wie in früheren dunklen, vergangenen Zeiten dem Bettel und der Straße überantwortet werden.

Zu dem 2. Punkt: Wer zahlt? darf ich sehr mit Freude feststellen, daß wir Freiheitlichen eine Änderung gegenüber der ersten Vorlage haben erreichen können, indem das Land nunmehr 75% des Pflegegeldes übernimmt und die Bezirksfürsorgeverbände, das ist also die Gemeinsamkeit der Gemeinden, nur noch 25%, was in der Vorlage umgekehrt vorgesehen war. Erfreulich ist festzustellen, daß vermutlich der Landes-Finanzreferent eine gewisse Entlastung erfahren wird, daß die Tuberkulosenhilfe, die zur Zeit mit 5,3 Millionen Schilling in unserem Budget steht, in Hinkunft vermutlich vom Bund übernommen werden wird, nachdem die Tuberkulosenhilfe ja Bundessache ist und es kaum Bedenken in der Richtung geben wird, daß eine Verfassungsänderung des Bundes bestehen könnte, die diese Verpflichtung des Bundes außer Kraft setzen könnte. Wir dürfen also mit ruhigem Gewissen in die Zukunft sehen, daß uns die 5,3 Millionen Schilling Ersparnis auch diese Bedeckung des zur Beratung stehenden Gesetzes bringen werden, und wir Freiheitlichen werden diesem Gesetz, genauso wie von den Vorrednern erklärt wurde, gerne unsere Zustimmung geben.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir stimmen ab. Wer mit dem Antrag des Herrn

Berichterstatters einverstanden ist, bitte ich um ein Händezucken. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe nun einen Überblick über die Arbeit des Landtages und seiner Ausschüsse im Verlaufe dieser Frühjahrstagung.

Außer der Trauersitzung anlässlich des Ablebens des Landtagspräsidenten Karl Brunner ist der Landtag sechsmal zusammengetreten.

In diesen sechs Sitzungen wurden 58 Regierungsvorlagen erledigt, darunter viele wichtige Gesetzesvorlagen, die selbstverständlich langwierige Beratungen in den Ausschüssen voraussetzten.

Insbesondere hebe ich hervor die 4 wichtigen Schulgesetze, die Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1964 und das Steiermärkische Fischereigesetz 1964.

Dazu kommen die drei heute beschlossenen, Ihnen ja noch gegenwärtigen Gesetze.

Der Steiermärkische Landtag hat daher in der abgelaufenen Frühjahrstagung ein sehr umfangreiches Programm bearbeitet und erledigt.

Ich danke allen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten für Ihre so erfolgreichen Bemühungen und für die Sachlichkeit, mit der sie oft bis in die späten Abendstunden an den Beratungen mitgewirkt und diese durchgeführt haben.

In der Herbsttagung harren des Landtages weitere wichtige Gesetze, wie die Gemeindeordnung, die Gemeindevahlordnung, eine Novellierung der Landesverfassung, die durch das bekannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig sein wird, welches die Verfassungsmäßigkeit der Kundmachung verschiedener Landesgesetze in Frage gestellt hat, weiters die Novellierung der Bauordnung und das Raumordnungsgesetz.

Im Einvernehmen mit den Klubobmännern beantrage ich, mit dieser Sitzung die Frühjahrstagung zu schließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Dem Antrag ist einhellig Folge gegeben worden.

Die nächste Sitzung, mit der die Herbsttagung eröffnet wird, und die mit einer Fragestunde beginnt, wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich wünsche allen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten recht gute Erholung während der Sommerferien.

Die Sitzung und die Frühjahrstagung 1964 sind geschlossen.

Ende: 12.25 Uhr.